

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2010 – Nr. 11

Ausgegeben: Dresden, am 11. Juni 2010

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2011 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
Vom 4. Mai 2010 A 78

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 92

Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)
Vom 8. April 2010 A 92

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (20. Juni 2010) A 93

Erlöschen des Kirchgemeinerverbandes Plauen i. L. A 93

Errichtung der „Leipziger Stiftung des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V. (GAWiS-Stiftung)“ A 93

Beschluss der Landessynode zur Afghanistan-Politik vom 26. April 2010 A 94

Friedhofsexkursion 2010 A 95

Werkstatt Liturgisches Singen A 95

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 96

Auslandspfarrdienst der EKD A 96

2. Kantorenstellen A 97

4. Gemeindepädagogenstellen A 98

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes A 99

VI. Hinweise

Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten für die Erste und Zweite Theologische Prüfung A 99

VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung eines Superintendenten A 99

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Zum Bildungsauftrag der Evangelischen Kirche:
Evangelische Bildung aus gutem Grund
Vortrag zur Frühjahrstagung der 26. Landessynode am 24. April 2010
von Dr. Matthias Hahn, Direktor des Pädagogisch Theologischen Instituts Drübeck B 33

Zitate von und über Melancthon B 38

Singt von Hoffnung
Erläuterungen und Praxisanregungen zu neuen Liedern (3)
Ewigkeit – Wenn wir mit offenen Herzen hören
(Liedandacht)
von Wolfgang Tost, Neukirchen B 39

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Richtlinie

zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2011 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke Vom 4. Mai 2010

Reg.-Nr. 4201 (8) 329

1. Kirchgemeinden

1.1 Allgemeines

Die Einreichung des Haushaltplanes (zwei Exemplare) für das Jahr 2011 beim Regionalkirchenamt hat bis zum **30. September 2010** zu erfolgen. Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 Kirchliche Haushaltordnung (KHO) beizufügen und gemäß **Anlage 1** zu ordnen. In jedem Fall sind der Stellenplan und Bestandsübersichten mit Schuldenstand per 31.12.2009, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern (siehe auch Ziffer 1.5.4). Für die Bestandsübersichten sind Sachbuchsummenblatt und Sachbuchübersichten mit Unterkonten der Bestandssachbücher durch die Kassenverwaltung beizufügen, andernfalls ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur KHO zu verwenden. Darüber hinaus sind der Ortskirchensteuerbeschluss, **soweit** dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen – **Anlage 3**) beizufügen. Pacht- und Mietlisten sind nur beizufügen, wenn durch das Grundstücksamt aktuelle Listen zur Verfügung gestellt werden konnten. Für die Planung sind grundsätzlich die Haushaltansätze des Jahres 2010 zu verwenden. Kirchgemeinden mit Friedhöfen haben für statistische Zwecke außerdem je Friedhof die als **Anlage 4** beigefügte Aufstellung einzureichen.

Schwesterkirchgemeinden, bei denen erstmalig § 9 Absatz 2 ZuWg anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“, Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen. Sofern die Buchhaltung noch nicht mit dem Programm KFM geführt wird, ist stattdessen nochmals die als **Anlage 5** beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ zu verwenden.

Die Regionalkirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens 15.12.2010) die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuWg anrechenbaren Beträge mitzuteilen. Weiter sind die Meldungen über Spenden, Kollekten, Schulden, Vermögen und Rücklagen beizufügen. Dazu sind die bekannten Formblätter zu verwenden.

1.2 Haushaltsausgleich

Der zu genehmigende Haushaltplan umfasst die Sachbücher 00, 03 und ggf. 04 und 05. Nach § 7 Absatz 1 KHO ist der Haushaltplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen,

entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Kann der Haushaltsausgleich nur durch eine zu planende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden, ist zu erläutern, wie künftig diese Entnahme entfallen kann.

1.3 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuWg) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuWg)

1.3.1 Personalkosten der Kirchgemeinden

1.3.1.1 Personalkostenplanung/Deckungsgrad

Die Planung der Personalkosten, mit Ausnahme der Pfarrstellen, erfolgt auf Grundlage des Stellenplanes unabhängig davon, ob die Stellen tatsächlich besetzt sind. Für jede vorgesehene Stelle sind die jährlichen Gesamtkosten im Haushaltplan einzusetzen. Eine Tabelle mit Durchschnittswerten der Entgeltgruppen für vakante Stellen wird den Kassenverwaltungen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

Zur Planung der Personalkosten der Pfarrstellen siehe Punkt 1.5.5.

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 100 Prozent.

1.3.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2011 43.080 € (3.590 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.

Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 10.440 € (870 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankenversicherungskosten mit 5.280 € (monatlich 440 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **58.800 €**. Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a AVOZuWg ist ggf. mit 4.900 € pro Monat zu planen und wird durch das Regionalkirchenamt gesondert ausbezahlt.

1.3.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für März 2010 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,2 Monate anzusetzen.

Als Versorgungsbeitrag für Kirchenbeamte zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sind im Jahr 2011 30 Prozent der Jahresbezüge 2010 zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2010.

Die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung sind in Höhe der Vorjahresbeträge zu planen.

1.3.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Seit dem Jahr 2007 werden die Ruhegehälter im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchgemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

1.3.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter
Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2010 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,8 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen sind die Sonderzahlungen. Bei Treuegeldern ist der für April 2010 zu zahlende Betrag für 12,2 Monate anzusetzen.

1.3.2 Allgemeinkostenzuweisung an Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 1 ZuWg)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst.

Die Anzahl der Kirchengemeindeglieder nach §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 2a ZuWg wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31.12.2009 sowie die durch die Kirchengemeinden gemeldeten Umgemeindungen festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Absätze 1 und 2 AVOZuWg folgende Beträge:

Pro Kirchengemeindeglied	10 €
Pro Kirche oder ganzjährig gottesdienstlich genutztes Gemeindehaus	1.050 €.

1.3.3 Verwaltungskostenzuweisung an Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 2 ZuWg)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Mitfinanzierung von Stellenanteilen kirchengemeindlicher Verwaltungsmitarbeiter.

Der Festbetrag nach § 2 Absatz 3 AVOZuWg beträgt **8.400 €.**

1.3.4 Einzelzuweisungen an Kirchengemeinden (§ 7 ZuWg)

Von den Regionalkirchenämtern werden den Kirchengemeinden im Haushaltjahr 2011 Einzelzuweisungen gewährt für:

100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben. Die gewährte Einzelzuweisung ist endgültig.

Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u. Ä. die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmefällen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.

Ist zum Ausgleich des Haushalts die Reduzierung von Personalkosten erforderlich, hat die Kirchengemeinde einen entsprechenden haushaltrechtlichen Beschluss zur Reduzierung des Stellenumfanges einer bzw. mehrerer Stellen zu fassen. Liegt dieser Beschluss vor und ist dessen Umsetzung jedoch nicht sofort möglich, wird der Kirchengemeinde eine Einzelzuweisung in Höhe der den finanzierbaren Stellenplan übersteigenden Personalkosten bis zur Umsetzung gewährt.

1.3.5 Mieten, Pachten, Kürzung der Zuweisungen

Im Haushaltplan 2011 sind bei Mieten und Pachten grundsätzlich die Planzahlen des Haushaltjahres 2010 einzusetzen. Der bei der Kürzung der Zuweisung zu berücksichtigende Sockelbetrag pro Kirchengemeinde gemäß § 9 Absatz 1 ZuWg in Verbindung mit § 7 Absatz 7 LHG beträgt 500 €. Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages ist der Abrechnungsbetrag des Haushaltjahres 2009 (vgl. Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2010 Punkt 2.2) zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Waldbesitz und Pachtzahlungen des Friedhofes laut Gebührenkalkulation sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden

Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Absatz 2 ZuWg erfolgt weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

1.4 Kirchgeld

Für das Jahr 2011 ist **nur dann** ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABl. S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Absatz 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Regionalkirchenamt zu prüfen, ob die Kirchengemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchengemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 KiGO nicht unterschreiten.

1.5 Personalkosten

1.5.1 Allgemeines

Die Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden sind und die Planung der Personalkosten bei der Gesamteingruppierung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – soweit eine Gesamteingruppierung noch fortgeführt wird – sind weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren zu berechnen.

Wie bisher kann im kirchenmusikalischen Bereich bei der Planung der Personalkostenzuweisung ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Zuweisungsrechtes eine Personalkostenzuweisung geplant werden, wenn die vorgesehene Stelle zwar in der Stellenplanung des Kirchenbezirks enthalten ist, aber keine festen Anstellungsverhältnisse bestehen (beispielsweise wechselnde Organisten).

Die Planung der Personalkosten in diesen Fällen erfolgt, indem die für die anfallenden Dienste geplanten und bestätigten prozentualen Stellenanteile mit den durch Zuhilfenahme einer Eckperson bestimmten Kosten multipliziert werden. Als Eckperson wird dabei die Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 Stufe 5 der Anlage 2 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) angenommen. Insgesamt darf ein Jahresbetrag von 6.510 € (entspricht rund 18 % der Kosten für eine vergleichbare Festanstellung) nicht überschritten werden.

1.5.2 Überstunden

Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 KDVO auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

1.5.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Im Haushaltjahr 2011 sind Erstattungen der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht für das Schuljahr 2010/2011 als Einnahmen zu planen.

Dabei ist unter Beachtung von § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) bei Pfarrern mit einem uneingeschränkten Dienstverhältnis ab der dritten Wochenstunde der Betrag von 130 € je Monat anzusetzen. Bei Schwesterkirchverhältnissen ist dabei die Erstattung entsprechend der Beteiligung an den Personalkosten laut Schwesterkirchvertrag zwischen den Kirchgemeinden aufzuteilen.

Erteilen gemeindepädagogische Mitarbeiter den Religionsunterricht im Rahmen ihrer Anstellung in einer personalkostenzuweisungsfähigen Gemeindepädagogenstelle, sind gesonderte Einnahmen – mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung – nicht zu planen (vgl. § 5 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen in der Fassung vom 2. März 2004 [ABl. S. A 47]).

Macht sich eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung weiteren Religionsunterrichts erforderlich, so ist pro erteilter zusätzlicher Wochenstunde (3,7 Prozent einer Vollbeschäftigung) befristet vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 die Erstattung der tatsächlich anfallenden zusätzlichen Kosten als Einnahme zu planen.

1.5.4 Stellenpläne

1.5.4.1 Allgemeines

Die Anstellung von Mitarbeitern darf seit dem 01.01.2008 nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen. In den Stellenplan sind alle Stellen aufzunehmen und alle vorhersehbaren Stellenveränderungen einzuarbeiten. Die Stellenplanentwürfe werden durch die Kassenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPV) erstellt.

Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden; d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden. Erforderliche Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind nach § 33 KHO anzubringen. Vorgesehene Stellenerrichtungen oder -erweiterungen sind zu begründen und deren Finanzierung darzulegen.

Die **Stellen** im Kindergarten sind mit dem maximalen Umfang laut Betriebserlaubnis einzusetzen. Der **Personalkostenansatz** im Haushaltplan ist dagegen auf Grundlage der **erwarteten Belegung** zu berechnen.

Macht sich innerhalb des Haushaltjahres eine wesentliche Änderung des Stellenplanes erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt nach § 25 KHO aufzustellen.

Die Genehmigungen der Stellenpläne können durch das Regionalkirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchgemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personal-, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird.

Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig.

Voraussetzung für die Einrichtung bzw. die Besetzung einer Zivildienststelle oder für die Durchführung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist.

Sind Mitarbeiter bei mehreren Körperschaften tätig, aber nur bei einem Anstellungsträger für diese Tätigkeiten angestellt, ist wie folgt zu verfahren:

In den Stellenplan des Anstellungsträgers wird die Stelle im Umfang der Anstellung aufgenommen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf die anteilige Personalkostenerstattung durch eine andere Körperschaft zu verweisen. In den Stellenplan der Körperschaft, bei der der Mitarbeiter auch tätig aber nicht angestellt ist, wird der durch diese Körperschaft finanzierte Stellenanteil mit einem Sperrvermerk aufgenommen.

1.5.4.2 Einsatz des Personalwirtschaftssystems MACH

Mit dem Haushaltjahr 2011 beginnt der Einsatz des Personalwirtschaftssystems MACH bei der Stellenplanerstellung der Kirchgemeinden. Für einen Teil der Kirchgemeinden wird der Stellenplan dann erstmals mit dem Programm nach den dort hinterlegten Daten erstellt. Dies führt bei diesen Kirchgemeinden zu den nachfolgend beschriebenen Änderungen gegenüber der bisherigen Darstellung bzw. Verfahrensweise.

In der Spalte 3 Besoldungs-/Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe anzugeben, die sich bei einer Neuanstellung oder Neueingruppierung nach § 45 in Verbindung mit Anlage 5 der Neufassung der KDVO ergibt. Ist der Stelleninhaber aufgrund der Besitzstandswahrung aus einem Bewährungsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, ist in der Spalte 6 Bemerkungen mit dem Vermerk „besetzt mit EG ...“ darauf hinzuweisen. Die in Spalte 3 angegebene Entgeltgruppe wird damit erst bei einer Neubesetzung der Stelle wirksam.

Bei hauptamtlichen Gemeindepädagogenstellen ist in Spalte 3 nur noch die Entgeltgruppe 9 anzugeben. Ist die Stelle mit einem in die EG 8 eingruppierten Fachschulabsolventen besetzt, ist in der Spalte 6 Bemerkungen anzugeben: „besetzt mit EG 8“.

Beschäftigungsanteile für zusätzlich erteilten Religionsunterricht sind weder im Stellenumfang der Spalte 4 auszuweisen noch in Spalte 5 nachrichtlich aufzunehmen.

Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell ist bei Wiederbesetzung der Stelle während der Freistellungsphase eine zusätzliche Teilzeitstelle für den sich in der Altersteilzeit befindenden Mitarbeiter aufzunehmen. Der Stellenumfang entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang während der gesamten Dauer der Altersteilzeit. Die Dauer der Freistellungsphase ist in der Spalte 6 Bemerkungen anzugeben.

Bei Stellen für Saisonkräfte ist der tatsächliche Stellenumfang während der Saison aufzunehmen. In der Spalte 6 Bemerkungen ist der Zeitraum der Beschäftigung in Monaten anzugeben.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geförderte Maßnahmen sind nur in den Stellenplan aufzunehmen, wenn die Personalkosten nicht in vollem Umfang erstattet werden und somit ein Eigenanteil erforderlich ist. Der Umfang des Eigenanteils ist in der Spalte 6 Bemerkungen in Prozent anzugeben.

Für Kirchgemeinden, deren Stellenplan noch nicht aus dem Programm MACH heraus erstellt wird, bleibt es beim Verfahren, wie es zur Haushaltplanung 2010 praktiziert wurde.

1.5.5 Weitergewährung von Personalkostenzuweisung bei Pfarrstellen

Bei der Planung der Personalkosten der Pfarrer und Weitergewährung der Personalkostenzuweisung bei einer vakant werdenden Pfarrstelle ist wie folgt zu verfahren:

1. Pfarrpersonalkosten werden für das ganze Haushaltjahr geplant, außer der Eintritt der Vakanz steht zum Zeitpunkt der Planung bereits fest.
2. Die Vakanzvergütung (3 Monate Pfarrpersonalkosten) wird vom Regionalkirchenamt per Bescheid festgesetzt und an die Kirchgemeinde überwiesen.

3. Die **Einnahme** in der Kirchengemeinde erfolgt im **SB 52** Gliederung **6922** „Vakanzzuweisung“, das bei mehreren Vakanzen in Objekte oder Unterkonten zu gliedern ist.
 4. Die **Ausgaben**, die durch die Vakanz entstehen (Vertretungskosten, Fahrtkosten, Umzugskosten) werden im ordentlichen Haushalt in der Haushaltstelle gebucht, für deren Bereich die Vertretung erfolgt. Die Umzugskosten sind in Funktion 0500.. zu erfassen.
 5. Wird die Pfarrstelle im Laufe des Rechnungsjahres wieder besetzt, erfolgt eine Umbuchung der Vakanzvergütung aus SB 52 in **SB 00 Haushaltstelle 9220.00.0217**. Damit ist das SB 52 Gliederung 6922 ausgeglichen und dem ordentlichen Haushalt wurde die zustehende Zuweisung zugeführt.
 6. Dauert die Vakanz über den Jahreswechsel fort, sind die angefallenen Kosten für die Vertretung sowie ein Betrag für den Mietausfall aus dem SB 52 in das **SB 00 Haushaltstelle 9220.00.0217** vor dem Jahresabschluss umzubuchen. Der Restbetrag steht für das neue Haushaltjahr zur Verfügung.
- Für weitergewährte Personalkostenzuweisung bei Elternzeit ist analog zu verfahren.

1.5.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen sind, sofern von der Agentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz Aufstockungsleistungen erbracht werden, Kosten, welche diese Aufstockungsleistungen übersteigen, einzelzuweisungsfähig, soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können. Sofern von der Agentur für Arbeit keine Leistungen erbracht werden, sind alle Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse grundsätzlich nicht personalkosten- bzw. einzelzuweisungsfähig. Im Falle der Vereinbarung eines Blockmodells werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 nur für die Dauer der Wiederbesetzung gezahlt. Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist die Differenz zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten aufzulösen. Für eventuell verbleibende Mehrkosten werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 gewährt.

1.5.7 Fortbildung und Supervision von Mitarbeitern

Die Kirchengemeinden werden aufgefordert Fortbildungsmaßnahmen und notwendige Supervisionen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen. Für entsprechende Zuschüsse (bei Supervisionen siehe Punkt 10.6 der Supervisionsrichtlinie vom 20. Juni 2001, ABl. S. A 196) sollen – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – Mittel im Haushaltplan bereitgestellt werden. Die Mittel sollen 3 % der Personalkosten mit Ausnahme der Pfarrdienstkosten nicht überschreiten.

1.6 Kindergärten

Der Trägeranteil für die Kirchengemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

1.7 Friedhöfe

Auf die erforderliche Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Auf eine Abgrenzung von Bagatellbeträgen ist dabei aber zu verzichten.

Eine Steuerpflicht besteht für den Wirtschaftsbereich eines kirchengemeindlichen Friedhofs in der Regel erst ab einem Jahresumsatz von über 35.000 €.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchengemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert. Sofern Gebühren für mehrere Jahre (Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber) und Preise für wirtschaftliche Leistungen (privatrechtliche Dauergrabpflegeverträge, sonstige Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, sind diese in voller Höhe im Friedhofshaushalt einzunehmen. Für Folgejahre eingegangene Beträge sind am Ende des Rechnungsjahres jeweils einer für diese Einnahmearten zu bildenden Rücklage zuzuführen. Sie sind anteilig im entsprechenden Jahr diesen Rücklagen zu entnehmen und dem ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von EDV-Verfahren vorgesehen ist, hat **vorher** eine Beratung durch das Regionalkirchenamt hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen zum Einsatz des EDV-Verfahrens zu erfolgen. Ein Beratungstermin ist rechtzeitig zu vereinbaren. Hiervon unberührt bleibt das Genehmigungserfordernis des Landeskirchenamtes für den Einsatz des vorgesehenen EDV-Programmes.

1.8 Beiträge der Kassenverwaltungen

Die Beiträge der Kassenverwaltungen sind weiterhin gemäß der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG) vom 26. Februar 2008 (Abl. S. A 36), geändert durch Rechtsverordnung vom 9. März 2010, im Haushalt zu planen. Haushaltpläne, die diese Ansätze nicht enthalten, können nur mit einer entsprechenden Auflage genehmigt werden. Nicht angeschlossene Kirchengemeinden müssen die Grundbeiträge planen. Zur Planung des Deckungsbeitrages gemäß § 3 Absatz 3 AVO KSG ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 der Vorschrift die Zahl der Buchungen des Rechnungsjahres 2009 heranzuziehen. Der Deckungsbeitrag beträgt für alle Kassenverwaltungen einheitlich 0,90 € pro Buchung.

Aufgrund § 3 Kassenstellengesetz werden die Grundbeiträge durch die Kassenverwaltungen auch dann erhoben, wenn ein Anschluss und/oder eine Benutzung nicht erfolgt ist. Die für die Bescheiderstellung notwendigen Angaben erhalten die Kassenverwaltungen vom zuständigen Regionalkirchenamt.

Werden die mittels Beitragsbescheid der Kassenverwaltung erhobenen Beiträge nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt die Kassenverwaltung diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 Kirchengemeindeordnung vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Beiträge von der Allgemeinkosten- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.3.2 und 1.3.3) einbehalten kann.

1.9 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können nur entsprechend § 84 KHO i. V. m. § 53 AVO KHO aufgenommen werden. Bei Dienstwohnungen sind als vermietbare Fläche maximal 135 m² zur Berechnung des möglichen Kreditvolumens zugrunde zu legen. Weiterhin ist die Kappungsgrenze in Abschnitt III Absatz 1 der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 22. Oktober 1996 (Abl. S. A 220) zu beachten.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

1.10 Gebäudeunterhaltung

Im Haushaltsplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Eine Zuführung zu einer Instandhaltungsrücklage soll geplant werden, wenn dadurch kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht. Die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage geht der Bildung einer Instandhaltungsrücklage vor (vgl. Punkt 1.14 und 1.15).

1.11 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchgemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltsplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Für Kirchgemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

1.12 Bauvorhaben

1.12.1 Außerordentliche Zuweisungen

Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in der Regel in diesem Umfang gekürzt.

Gemäß Vereinbarung des Landeskirchenamtes mit dem Rechnungsprüfungsamt erhält das Rechnungsprüfungsamt von der Genehmigungsbehörde seit dem 1. November 2005 eine Kopie jeder Baugenehmigung mit einem Bauvolumen über 50.000 €.

1.12.2 Gewährleistungseinbehalt

Baurechnungen mit Gewährleistungseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Der Gewährleistungseinbehalt ist bis zur Fälligkeit auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit er nicht durch eine Bürgschaft abgelöst wird.

1.12.3 Eigenmittel bei Baumaßnahmen

Die Eigenmittel bei Baumaßnahmen aus Rücklagen sind **mit Genehmigung des Bauvorhabens** in voller Höhe in das Investitionssachbuch umzubuchen.

1.13 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Absatz 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

1.14 Betriebsmittelrücklage

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, eine Betriebsmittelrücklage gemäß § 78 Absatz 3 KHO in Verbindung mit § 50 Absatz 1 AVO KHO zu bilden.

1.15 Ausgleichsrücklage

Nach § 79 KHO in Verbindung mit § 51 AVO KHO sind die Kirchgemeinden gehalten, eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Sofern die Betriebsmittelrücklage ihren Bestand nach § 50 AVO KHO nicht erreicht hat, kann mit der Bildung der Ausgleichsrücklage **nicht** begonnen werden.

1.16 Kassenprüfungen

Nach § 63 Absatz 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die **in der Kirchgemeinde geführten Kassen** sowie das Rechnungswerk des Vorjahres durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen (Anlage 3) ist dem Haushaltsplan des Folgejahres beizufügen.

1.17 Bibelstundenkollekten

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Absatz 2 Kollektenordnung [ABl. 1969 S. A 95] sowie Verordnung vom 9. Oktober 1954 [ABl. S. A 78]). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Absatz 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Absatz 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

1.18 Rechnungsprüfung

Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im Rechnungswerk sind insoweit zu befolgen, wenn ihnen Rechtsverstöße, insbesondere Verstöße gegen das Haushaltsrecht zugrunde liegen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise und Empfehlungen beziehen sich demgegenüber nicht auf ein rechtlich zwingendes, wohl aber ein nach Auffassung des Prüfers sachgerechtes Tun oder Unterlassen; sie sind daher durch den Haushaltverantwortlichen (§ 26 Satz 1 KHO) ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Kassenverwaltung sorgfältig zu prüfen. Dem Rechnungsprüfungsamt, dem Landeskirchenamt und dem Regionalkirchenamt werden zur Durchführung ihrer Aufgaben Leserechte auf die Kassendaten der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke eingeräumt.

1.19 Gebühren des Grundstücksamtes

Für die Erstellung von Betriebskostenabrechnungen für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer erhebt das Grundstücksamt eine Gebühr je Abrechnungseinheit gemäß Kostenordnung vom 29. Januar 2008 (ABl. S. A 19).

Werden die mittels Bescheid erhobenen Gebühren nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt das Grundstücksamt diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 KGO vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Gebühren von der Allgemein- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.3.2 und 1.3.3) einbehalten kann.

2. Jahresabschluss 2010

2.1 Personalkosten- bzw. Einzelzuweisung für Personalkosten an Kirchgemeinden

Beim Jahresabschluss 2010 sind den erhaltenen Zuweisungen die tatsächlichen zuweisungsfähigen Personalkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Fehlbetrag beim Regionalkirchenamt anzufordern. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag umgehend an das Regionalkirchenamt zu überweisen. Ausgleichszahlungen von weniger als 1 € haben nicht zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 30.04.2011 einzureichen.

2.2 Pachteinnahmen

Beim Jahresabschluss 2010 sind die geplanten Pachteinnahmen den tatsächlichen Pachteinnahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2012 zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchgemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

3. Kirchgemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil und Lastschrift-einzüge durch das Landeskirchenamt

3.1 Kirchgemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil

Im Haushaltjahr 2011 erfolgt keine Auszahlung der Personalkostenzuweisung für den kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteil. Der kirchgemeindliche Pfarrbesoldungsanteil und die entsprechende Personalkostenzuweisung werden über Umbuchungen im Rechnungswerk der Kirchgemeinden dargestellt. Die Kasse des Landeskirchenamtes ermittelt die Beträge pro anstellende Kirchgemeinde und teilt diese rechtzeitig vor dem Jahresabschluss den Kassenverwaltungen und Kirchgemeinden mit. Lediglich bei Kirchgemeinden mit Pachtanrechnung auf die Pfarrbesoldung erfolgt ein Einzug in deren Höhe. Die Regionalkirchenämter teilen der Kasse des Landeskirchenamtes bis 31.10.2011 die betroffenen Kirchgemeinden und die Höhe der Pachtanrechnung mit. Die Jubiläumsszuwendungen an Pfarrer gehören mit zum landeskirchlichen Personalkostenanteil.

3.2 Einzug der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Der Versorgungsbeitrag wird in den Monaten Juni und Oktober 2011 jeweils in Höhe des halben Jahresbetrages durch das Landeskirchenamt eingezogen.

Der monatliche Rechtsträgerinzug der ZGAST für die übrigen Mitarbeiter der Kirchgemeinde bleibt von diesem Verfahren unberührt.

4. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchgemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend.

Die Haushaltplanentwürfe 2011 der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen, und über den Kirchenbezirksvorstand bis spätestens zum 30. September 2010 beim Landeskirchenamt **in einfacher Form** einzureichen. Der Haushaltplan ist dann umgehend nach Beschluss durch die Kirchenbezirkssynode vorzulegen.

Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2009, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, vorzulegen. Für die Bestandsübersichten sind Sachbuchsummenblatt und Sachbuchübersichten mit Unterkonten der Bestandssachbücher durch die Kassenverwaltung beizufügen. Darüber hinaus ist der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) vorzulegen.

Den Haushaltplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als **Anlage 6** beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern (Weiteres siehe Punkt 1.5.4).

4.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

4.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 5a ZuwG)

Im Haushaltjahr 2011 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichten der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 5a ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2010 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Die Bruttopersonalkosten der Bezirkskatecheten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal bis zum Gesamtumfang der genehmigten Anstellung, aus der Personalkostenzuweisung finanziert. Gesonderte Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgen nicht und sind somit nicht als Einnahme zu planen.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 5a ZuwG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen bzw. Träger landeskirchlicher Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung ebenso 100 Prozent (vgl. Punkt 1.3.1.1).

4.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

4.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Absatz 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:

Pro Kirchengemeindeglied **1,05 €.**

4.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2010 **nicht** ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2010 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2010 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltsplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk **neue** Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

4.1.3 Mieten Ephoralarchiv

Mietaufwendungen für das Ephoralarchiv sind zwischen Kirchenbezirks- und Superintendenturhaushalt hälftig zu teilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlagen

Anlage 1**Verzeichnis der mit dem Haushaltplan 2011 vorzulegenden Unterlagen**

der Kirchgemeinde

Haushaltplandeckblatt

Gliederungsübersicht

oder Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (siehe Anlage 5)

Ordentlicher Haushalt (SB 00, SB 03 ggf. SB 04 und SB 05)

Sachbuchübersicht (Sachbuchsummenblatt)

(Sachbuchübersicht mit Unterkonten Sachbuch 52)

(Sachbuchübersicht mit Unterkonten Sachbuch 92)

oder Bestandsnachweis zum 31.12.2009

Kassenprüfungsbogen (siehe Anlage 3)

Stellenplan (siehe Anlage 2)

Personalkostenübersicht Verkündigungsdienst

Personalkostenübersicht sonstige Personalkosten

Pachteinnahmenübersicht (sofern vom Grundstücksamt aktuelle Listen vorliegen)

Berechnung der Kürzung (Abrechnung der Pachteinnahme 2009)

Berechnung der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung

Mieteinnahmenübersicht (sofern vom Grundstücksamt aktuelle Listen vorliegen)

Statistik zum Haushaltplan Friedhof (je Friedhof, siehe Anlage 4)

Ortskirchensteuerbeschluss (soweit er vom im Vorjahr geltenden abweicht)

Haushaltrechtliche Vereinbarung (bei Bedarf)

Anlage 2

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchgemeinde/Kirchspiel¹:

1	2	3	4	5	6
Stellenbezeichnung	Haushaltstelle	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellenumfang in VZÄ	Nachrichtlich besetzt zurzeit tatsächl. Stellen in VZÄ	Bemerkungen (z. B. Ku-/kw-Vermerke)
<u>Pfarrdienst:</u>					
Pfarrer					vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Gemeindegarbeit:</u>					
Kirchenmusiker () ²					
Gemeindepädagogen () ³					
Sozialarbeiter					Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter					
Kirchner					
Raumpfleger					
Hausmeister					
<u>Friedhof:</u>					
Friedhofsverwalter					
Friedhofsmitarbeiter					
Verwaltungsmitarbeiter					
<u>Kindergarten:</u>					
Kindergartenleiter					
Erzieher					
Verwaltungsmitarbeiter					
Hausmeister					
Raumpfleger					
Koch					
<u>Sonstiges:</u>					

¹: Nichtzutreffendes streichen
²: Bewertung der Stelle (A,B,C) einfügen
³: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

Anlage 3

....., am

**KASSENPRÜFUNGSBOGEN
zur Prüfung der Vorortkassen**

(Zahlstellen nach § 44 KHO und Sonderkassen nach § 41 KHO)

Im Auftrage des Kirchenvorstandes haben die Unterzeichneten
.....
heute unangemeldet von Uhr ab in dem Pfarramt der
Kirchgemeinde in Straße, Nr.
und in Anwesenheit des/der Verwaltungsmitarbeiters(in)
die Vorortkasse/Sonderkasse (Kirchgeld - Friedhof - Kindergarten)^[1] der Kirchgemeinde geprüft.
Der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) hat alle in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder und Belege vorgelegt.

A. Istbestand

in €

Bargeld:

Kirchgemeinde allg.
Friedhofskasse
Kirchgeldkasse
Kindergartenkasse

Girokonten:

a) Kto.-Nr.: der Ausz. v.
b) Kto.-Nr.: der Ausz. v.
c) Kto.-Nr.: der Ausz. v.
d) Kto.-Nr.: der Ausz. v.
=====

B. Sollbestand

in €

1. Einnahmen:

1.1. Verrechnungsgeld von Kassenverwaltung
1.2. Einnahmen laut Kassenbuch
1.3. Einnahmen laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)
1.4. Einnahmen laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)
1.5. Einnahmen laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)
Summe:

2. Ausgaben:

2.1. Ausgaben laut Kassenbuch
2.2. Ausgaben laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)
2.3. Ausgaben laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)
2.4. Ausgaben laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)
Summe:

[1] Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Einnahme:	€
Ausgabe:	€
Bestand:	€

Der vorliegende Bestand nach A stimmt mit dem Abschluss B überein.

Der Unterschied belief sich auf €.

Zur Erklärung gab der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) an:

.....

Außerdem wurden geprüft:

Portokasse:

Soll: €

Ist: €

C. Fragen

- 1. Ist die Kassensicherheit gewährleistet?
- 2. War das Kassenbuch am Tage der Prüfung vollständig geführt?
- 3. Sind für die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Belege vorhanden?
- 4. Wann hat der Kirchenvorstand die letzte Prüfung der Barkasse und der Vor-Ort-Konten vorgenommen?
- 5. Wurden inventarisierungspflichtige Sachgüter in das Inventarverzeichnis aufgenommen und die entsprechenden Belege mit der Inventarnummer versehen?
- 6. In welchen Zeitabständen wird mit der Kassenverwaltung abgerechnet?
- 7. Gibt es weitere Bankkonten auf den Namen der Kirchgemeinde?
- 8. Bemerkungen:

Abgeschlossen am , Uhr.

Kassenprüfer(in):

Verwaltungsmitarbeiter(in):

Verteiler: Kirchgemeinde/RKA

Anlage 4

Anlage zum Haushaltplan

zur Haushaltstelle 0811 - Hoheitsbereich Friedhof und zur Haushaltstelle 0812 - Wirtschaftsbereich Friedhof

Friedhofsträger:

Kirchenbezirk:

Größe des Friedhofes: ha

Bestattungsleistungen des Vorvorjahres

Bewirtschaftete Flächen

Anzahl der **Sargbestattungen**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)

Freifläche m²

Gewächshäuser m²

Anzahl der **Urnenbeisetzungen**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)

Anzahl der gelösten **Grablager**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)

– ohne Trauerfeier

davon Grablager für

– mit Trauerfeier

– Urnengemeinschaftsgräber

davon Anzahl der **Bestattungen in
Gemeinschaftsgräbern**

– einheitlich gestaltete Reihengräber

– Urnengemeinschaftsgräber

– Sarg

– einheitlich gestaltete Reihengräber

– Urne

– Sarg

– Urne

Friedhofsverwaltung

Anzahl der jährlichen Buchungen

Anzahl der **Umbettungen**

– Sargbestattungen

– Urnenbeisetzungen

Friedhofsgebührenordnung:

vom (Datum):

in der Fassung des Nachtrages

vom (Datum):

Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FuG) erfolgt: jährlich/ Jahre im Voraus

Bei der **Voraushebung** der FuG: nächstes Erhebungsjahr: 20

Höhe der jährlichen FuG pro Grablager: €

Umfang der wirtschaftlichen Leistungen im vergangenen Haushaltjahr

Anzahl der **wiederkehrenden Grabpflegen** (davon mit Wechselbepflanzungen)

Anzahl der erbrachten Leistungen aufgrund von Einzelaufträgen

– Wechselbepflanzungen

– Erstanlage (für gärtnerische Herrichtung)

– gärtnerische Herrichtung von Grabstätten (Erst- und Wiederherrichtungen)

– Wintereindeckungen

– sonstige Leistungen (kurz erläutern)

Anlage 5

Haushaltplan der Kirchengemeinde

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2011

		Einnahmen	Ausgaben
0110.	Gottesdienst		
0120.	Kindergottesdienst		
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst		
0220.	Chorarbeit		
0230.	Posaunenchorarbeit		
0300.	Allgemeine Gemeindegarbeit		
0400.	Kirchliche Unterweisung		
0500.	Pfarrdienst		
0700.	Kirchnerdienst		
0811.	Hoheitsbereich Friedhof		
0812.	Wirtschaftsbereich Friedhof		
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit		
1120.	Allgemeine Jugendarbeit		
1310.	Männerarbeit		
1320.	Frauenarbeit		
1330.	Altenarbeit		
1340.	Familienarbeit		
2210.	Kindergarten		
7620.	Gemeindeverwaltung/Pfarramt		
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
8200.	Unbebaute Grundstücke		
8390.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen		
8410.	Erbbaurechte		_____
9100.	Kirchgeld		_____
9210.	Umlagen	_____	
9220.	Zuweisungen		
	Personalkostenzuweisung		
	Allgemeinkostenzuweisung		
	Verwaltungskostenzuweisung		
	Einzelzuweisung		
	Kürzungsbetrag § 9 ZuWG		
9500.	Altersversorgung		
9600.	Schulden		
9700.	Rücklagen		
9900.	Übernahme des Vorjahres		
	Haushaltvolumen		

Nachrichtlich:

Erstattung Religionsunterricht	
Schulden-Gesamthöhe am 31.12.2009 (gemäß Übersicht)	

Kollekten und Spenden

Ansatz	Höhe
Gesamt	

Anlage 6

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchenbezirk:

Stellenbezeichnung	Haushaltstelle	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellenumfang in VzA			Nachrichtlich zurzeit tatsächlich besetzte Stellen in VzA	Bemerkungen (z. B. ku-/kw-Vermerke)
			personeleinsatz- fähig	sonstige Finanzierung	4		
<u>Pfarrdienst:</u>							
Pfarrer							vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Kirchenbezirksarbeit:</u>							
Bezirkskatechet							
Kirchenmusikdirektor							25 % Personalkostenerstattung an Kirchengemeinde
Bezirksjugendwart							
Jugendmitarbeiter							
Gemeindepädagogen ()*							finanziert durch Personalkostenzuweisungen nach § 4 ZuwG entsprechend des jeweils festgelegten Deckungsgrades, Eigenanteilerstattung durch Kirchengemeinde,, und, vgl. Vertrag vom
Sozialarbeiter							Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter							
<u>Selbstabschließer</u>							

*: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (10) 446

Nachstehend wird gemäß § 15 Absatz 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. April 2010 bekannt gemacht.

Dresden, den 19. Mai 2010

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dr. Johannes Kimme
Präsident

Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 8. April 2010

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 3. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 9. November 2009 (ABl. 2009 S. A 213), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Betrag der Jahressonderzahlung erhöht sich um 300 Euro für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 2 Satz 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte, sofern der Mitarbeiter für dieses Kind keinen Anspruch auf einen kinderbezogenen Entgeltbestandteil nach § 43 hat. § 22 Absatz 2 ist anzuwenden.“

Haben mehrere Mitarbeiter im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, wird der Erhöhungsbetrag nur an den tatsächlichen Empfänger des Kindergeldes gezahlt.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Nach der Anmerkung zu Absatz 2 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Der Erhöhungsbetrag entfällt ab dem Kalenderjahr, in dem für das Kind vor dem Monat September das Kindergeld entfällt.“

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Klabunde

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (20. Juni 2010)

Reg.-Nr. 401320-6 (3) 210

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2009/2010 (ABl. 2009 S. A 161) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Zahl von Frauen und Familien, die nur mit einem finanziellen Zuschuss kirchliche Angebote nutzen können, wächst von Jahr zu Jahr. Darum erbitten wir die Kollekte zur Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten:

Die **Kirchliche Frauenarbeit** unterbreitet vielfältige Angebote zur Bildung und Begleitung Ehrenamtlicher in den Gemeinden. Die **Müttergenesung** bietet Kuren für Mütter und ihre Kinder in oft schwierigen Lebenslagen und vertieft in Treffen der Teil-

nehmerinnen nach der Kur Gesichtspunkte christlicher Lebensgestaltung.

Weitere Informationen: www.frauenarbeit-sachsen.de

Die **Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen e. V.** (eaf) nimmt seit fünfzehn Jahren aktiv Einfluss auf die sächsische Landespolitik, um eine Verbesserung für die Situation von Familien in allen sozialen Schichten zu erreichen. Aspekte evangelischer Lebensgestaltung werden so in gesellschaftliche Zusammenhänge eingebracht. Die eaf führt Projekte durch, bei denen Familien im Mittelpunkt stehen. Sie arbeitet in unterschiedlichen Gremien mit und erstellt ein Jahresprogramm für Familienbildung, welches kostenlos bei der eaf Sachsen e. V. angefordert werden kann.

Weitere Informationen: www.eaf-sachsen.de

Erlöschen des Kirchgemeindeverbandes Plauen i. L.

Reg.-Nr. 52-Plauen 1/366

Nachdem der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Plauen Kraft Gesetzes aufgelöst und die Liquidation am 3. Mai 2010 abgeschlossen wurde, ist der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Plauen erloschen.

Dresden, den 18. Mai 2010

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dr. Johannes Kimme
Präsident

Errichtung der „Leipziger Stiftung des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V. (GAWiS-Stiftung)“

Reg.-Nr. 541-38

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens als Stiftungsaufsichtsbehörde über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (§ 1 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht – Stiftungsaufsichtsgesetz –) teilt mit, dass die Landesdirektion Leipzig die vom Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Leipzig und dem Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e. V. mit Stiftungsgeschäft vom 24. März 2010 errichtete

„Leipziger Stiftung des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V.
(GAWiS-Stiftung)“

mit Sitz in Leipzig am 19. April 2010 als rechtsfähig anerkannt hat. Die Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis der Landesdirektion Leipzig sowie im Stiftungsverzeichnis des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens, das die Stiftung am 3. Mai 2010 als kirchliche Stiftung anerkannt hat, registriert.

Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Unterstützung hilfsbedürftiger evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Familien, darüber hinaus weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen evangelischer Diasporakirchen sowie Auszubildender und Stipendiaten dieser Kirchen.

Beschluss der Landessynode zur Afghanistan-Politik vom 26. April 2010

Reg.-Nr. 3535 (28) 167

Die 26. Landessynode hat am 26. April 2010 einstimmig einen Beschluss zur Afghanistan-Politik gefasst:

„Die Landessynode unterstützt die Forderung des amtierenden EKD-Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider vom 14. April 2010 an die Bundesregierung, eine genaue politische Strategie für einen Abzug zu entwickeln.

Als Grundlage für weitere Gespräche in den Gemeinden empfehlen wir das Evangelische Wort zu Krieg und Frieden in Afghanistan ‚Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen‘ vom 25. Januar 2010.“

Wortlaut der Pressemeldung vom 25. Januar 2010 (www.ekd.de/presse/pm22_2010):

Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen Ein evangelisches Wort zu Krieg und Frieden in Afghanistan

In dieser Woche findet die Afghanistankonferenz in London statt. Die Bundeskanzlerin gibt eine Regierungserklärung ab, der Deutsche Bundestag debattiert über das Thema. Wir nehmen diese politischen Termine zum Anlass, einige Gesichtspunkte zu unterstreichen, die wir – in unseren Ämtern als Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), als Friedensbeauftragter des Rates und als evangelischer Militärbischof – in der aktuellen Diskussion über Krieg und Frieden in Afghanistan geltend gemacht haben. Dabei orientieren wir uns an der Friedensdenkschrift der EKD aus dem Jahr 2007. Auch angesichts der Lage in Afghanistan bewähren sich ihre beiden Leitgedanken: Christinnen und Christen leben aus Gottes Frieden und sollen für gerechten Frieden sorgen.

Die Vereinten Nationen haben mit der vom Sicherheitsrat beschlossenen militärischen Intervention den Weg für eine bessere Zukunft Afghanistans frei machen wollen. Das Ziel war und ist die Überwindung des Terrors der Taliban und der Aufbau der Zivilgesellschaft. Nach mehr als acht Jahren ist es Zeit, Bilanz zu ziehen und, wo erforderlich, Kurskorrekturen vorzunehmen.

In dieser Situation wenden wir uns an die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung und bitten sie, sich für Folgendes einzusetzen und dafür auch internationale Unterstützung zu suchen:

- 1) Eine umfassende Bestandsaufnahme der Lage in Afghanistan unter Beteiligung der zivilen Hilfsorganisationen ist dringlich. Dabei muss der Aufbau der Zivilgesellschaft die erkenntnisleitende Frage sein.
- 2) Das politische Konzept für Afghanistan hat neben der zivilen auch eine militärische Seite. Sie ist von vornherein unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, wie der Aufbau der Zivilgesellschaft geschützt und gefördert werden kann. Wir werben dafür, dass nicht die militärische Logik das Denken, Planen und Organisieren für Afghanistan beherrscht, sondern dass den zivilen Anstrengungen der Vorrang zukommt, der ihnen in friedensethischer Hinsicht gebührt.
- 3) Im zivilen Aufbau sind erste Erfolge zu verzeichnen. Ohne die ISAF-Schutztruppen wäre vieles davon nicht möglich gewesen. Andererseits gibt es viele Opfer auf ziviler und militärischer Seite, und der Wiederaufbau des Landes kommt nur schleppend voran. So bleibt die Bilanz zwiespältig und ernüchternd.
- 4) Die Konsequenz kann nur heißen, die Arbeit der zivilen Friedenskräfte der Regierungen und den Beitrag der der Entwicklung und der humanitären Hilfe dienenden Nichtregierungsorganisationen quantitativ und qualitativ zu verbessern. Auf die folgenden

Faktoren wird besonders zu achten sein: die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Bevölkerung durch polizeilichen Schutz und ein funktionierendes Rechtssystem, den Aufbau einer Wirtschaft, die nicht auf Krieg und Rauschgiftproduktion angewiesen ist, die Integration von Bevölkerungsgruppen, die von den Taliban abhängig sind, und die Anbahnung von Gesprächen mit den Taliban selbst, die Gewährleistung der Basisinfrastruktur und die Überwindung des offensichtlichen Legitimitätsdefizits der afghanischen Regierung.

5) Das zivile und das militärische Handeln müssen aufeinander bezogen und zugleich deutlich voneinander unterschieden sein. Die afghanische Bevölkerung muss wissen, ob sie es im konkreten Fall mit militärischen oder mit zivilen Kräften zu tun hat. Dies ist für den Erfolg des gesamten Einsatzes von grundlegender Bedeutung.

6) Eine Intervention mit militärischen Zwangsmitteln wie in Afghanistan muss von einer Politik getragen werden, die über klare Strategien und Ziele verfügt, Erfolgsaussichten nüchtern veranschlagt und von Anfang an bedenkt und darlegt, wie eine solche Intervention auch wieder beendet werden kann.

7) Bei den in der Friedensdenkschrift der EKD entwickelten Kriterien für den Einsatz rechtserhaltender Gewalt handelt es sich um Prüfungsgegenstände, die es erlauben sollen, die Handlungsoptionen ethisch zu beurteilen. Wir sehen gegenwärtig nicht, dass der Einsatz anhand der friedensethischen Kriterien eindeutig gebilligt oder abgelehnt werden könnte. Sicher aber ist: Die Prüfung weist auf deutliche Defizite hin. Ein bloßes „Weiter so“ würde dem militärischen Einsatz in Afghanistan die friedensethische Legitimation entziehen.

Auf nationaler Ebene bitten wir, folgende Option zu prüfen: Der Deutsche Bundestag sollte im Zusammenhang mit der Erteilung des Mandats für die Bundeswehr einen Beschluss auch zum Einsatz der zivilen Kräfte fassen. Mit einer solchen „Mandatierung“ wäre eine deutlichere öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung der zivilen Anstrengungen verbunden. Die Aufwendungen für das zivile Engagement sollten erkennbar zu denen des militärischen Einsatzes in Beziehung gesetzt werden. Darüber hinaus sollte ein Datum beschlossen werden, an dem der gesamte Einsatz evaluiert wird.

Frieden muss „gestiftet“, also gemacht, werden. Wir bekunden allen, die in Afghanistan für den Frieden arbeiten – den Mitarbeitenden der zivilen Aufbauhilfe, dem diplomatischen Dienst, den politischen Repräsentanten der Vereinten Nationen, den Angehörigen der Bundeswehr und anderer internationaler Streitkräfte –, unseren Respekt und unsere Dankbarkeit. Wir beten für den Frieden in Afghanistan und das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen in diesem Land. In unsere Fürbitte beziehen wir die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung ein. Wir wissen um die Last, die sie zu tragen und die Verantwortung, welche sie wahrzunehmen haben. Die evangelische Kirche beteiligt sich mit Hilfsorganisationen am zivilen Aufbau des Landes und begleitet die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr durch ihre Militärseelsorge.

Bei all unserem Reden und Tun lassen wir uns vom Friedenzeugnis der Heiligen Schrift leiten: Frieden ist eine Frucht der Gerechtigkeit, heißt es im Buch des Propheten Jesaja. Und Jesus nennt in der Bergpredigt die selig, die Frieden stiften. Gottes Frieden anzusagen und, getragen von dieser Gewissheit, sich für einen gerechten Frieden auf dieser Erde einzusetzen, ist Aufgabe der Kirche.

Hannover, 25. Januar 2010

Friedhofsexkursion 2010

Reg.-Nr. 6301/

Die Friedhofsexkursion für leitende Friedhofs- und Friedhofsverwaltungsmitarbeiter/-mitarbeiterinnen findet in diesem Jahr

vom 2. bis 5. September

statt. Sie steht unter dem Thema

„Das Besondere des Ortes – Sehen und Entdecken“.

Die Fachexkursion 2010 führt uns an Orte unterschiedlicher Bestimmung (Kirchhof, Friedhof, Schlosspark, Villengarten, romanische Klosterkirche), von Sachsen über Brandenburg nach Sachsen-Anhalt.

An diesen Orten wollen wir das Besondere entdecken und das Auge schulen für das, was unsere Kulturlandschaft prägt.

Für die seminaristische Durchführung der Exkursion werden wetterfeste Kleidung und Bandmaß (oder Zollstock) benötigt und – wenn vorhanden – auch Digitalkamera.

Der Teilnehmerbeitrag für die Exkursion beläuft sich auf 120 €. Anmeldungen sind bis **31. Juli 2010** schriftlich an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, **Verwaltungsausbildung**, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 zu richten. Dabei sind folgende Angaben erforderlich: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Einstellungsdatum, Beschäftigungsumfang in Prozent, Zustimmung der Dienststelle.

Werkstatt Liturgisches Singen

Am **25. August 2010** findet eine Kooperationsveranstaltung des Pastoralkollegs Meißen und der Hochschule für Kirchenmusik Dresden statt.

Auf Anregung aus der sächsischen Pfarrerschaft wurde eine Fortbildung zu Theorie und Praxis des Liturgischen Singens ange-regt. In Zusammenarbeit von Pastoralkolleg und Hochschule für Kirchenmusik wurde ein entsprechendes Angebot entwickelt, das interessierte Pfarrer und Pfarrerinnen mit ausgewiesenen Fachleuten zu einer Tagesveranstaltung in die Hochschule für Kirchenmusik zusammenführen soll. In den Gruppenphasen ist Raum für praktische Übungen, die Fragen und Anregungen der Teilnehmenden aufgreifen.

10:00 Uhr Andacht und Einführung in den Tag

10:30 Uhr Chancen des Singens

(KR Dr. Thilo Daniel, Dresden)

11:00 Uhr Arbeit in drei Parallelgruppen

12:15 Uhr Mittagsgebet

12:45 Uhr Mittagessen

13:45 Uhr Arbeit in drei Parallelgruppen

15:00 Uhr Kaffeepause

15:30 Uhr Arbeit in drei Parallelgruppen

17:00 Uhr Umgang mit Lautsprecheranlagen

(Hartmut Lissner, Dresden)

17:30 Uhr Schlussrunde

18:00 Uhr Ende der Tagesveranstaltung

Folgende **drei Gruppen** sind vorgesehen, die nacheinander durchlaufen werden können:

– Praxis des Liturgischen Singens

(Prof. Christfried Brödel)

– Körper und Stimme

(Prof. Gertrud Günther)

– Texte zum Singen einrichten

(LKMD Markus Leidenberger).

Parallel zur Arbeit in den Gruppen besteht die Möglichkeit zur **Einzelstimm-bildung** bei Prof. Matthias Weichert.

Die Leitung haben KMD Prof. Dr. Dr. h. c. Christfried Brödel, Hochschule für Kirchenmusik, Dresden, Landeskirchenmusikdirektor Markus Leidenberger, Dresden und Rektor Thomas Schönfuß, Pastoralkolleg Meißen, inne.

Tagungsort

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden

Zielgruppe

Pfarrer und Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Tagungsdauer

Beginn: Mittwoch, 25. August 2010, 10:00 Uhr

Ende: Mittwoch, 25. August 2010, 18:00 Uhr

Die Anmeldung wird bis **15. Juni 2010** im Pastoralkolleg Meißen, Telefon (0 35 21) 47 06-880, Fax (0 35 21) 47 06-888, E-Mail info@pastoralkolleg-meissen.de, Internet: www.pastoralkolleg-meissen.de erbeten.

Tagungskosten

20 € für Teilnehmende aus der Sächsischen Landeskirche

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **16. Juli 2010** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Lausick-Etzoldshain mit SK Ballendorf-Buchheim (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchengemeindeverbund gehören:

- 1.770 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten mit wöchentlichen Gottesdiensten in Bad Lausick und alternierenden Gottesdiensten in Ballendorf, Buchheim und Etzoldshain, so dass in der Regel zwei Gottesdienste pro Sonntag zu halten sind.
- 4 Kirchen, 1 Friedhofskapelle, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden und 4 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung in Bad Lausick (160 m²) mit 5 Zimmern einschließlich Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Bad Lausick.

Auskünfte erteilen Superintendent Weismann, Borna, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22 und Pfarrer Illgen, Schwarzbach, Tel. (0 37 37) 4 26 96. Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Erfahrung in Pfarramtsleitung und Menschenführung, eine aufgeschlossene und teamfähige Persönlichkeit, die allen Altersgruppen offen gegenüber steht, neue Aktivitäten und Formen in Gemeindeleben und -arbeit versucht, Bewährtes weiterführt, die gemeinsam mit den Mitarbeitern etwas bewegen will, Kontakte schafft, Netzwerke knüpft und pflegt, vor allem im Allianz- und ökumenischen Bereich. Kindergärten, Grund- und Mittelschule mit Hort sowie eine Ev. Schule für Sozialwesen mit Fachoberschule sind im Ort. Weitere Informationen unter www.kirche-badlausick.de.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kamenz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 2.785 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst, 14tägigen Gottesdiensten im Krankenhaus und monatlichen Gottesdiensten in Pflegeheimen
- 4 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und 2 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (160 m²) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Kamenz.

Auskunft erteilt Pfarrer Jörg Naumann, Tel. (0 35 78) 3 74 48 38. Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, dem/der Gemeindeaufbau am Herzen liegt und der/die durch seine/ihre offene Art in der Lage ist, Außenstehende anzusprechen. Die Kirchengemeinde Kamenz bringt gute Voraussetzungen mit, um Tradition und Neues miteinander zu verbinden. Ein lebendiger Kirchenvorstand und eine engagierte Mitarbeiterschaft wünschen sich tatkräftige Unterstützung. Vor Ort sind Kindergärten, alle Schulformen, Theater, Schwimmhalle und sehr gute Einkaufsmöglichkeiten. Von dem Bewerber/der Bewerberin wird die Stellvertretung des Superintendenten erwartet.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherschen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, der/die bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenaher und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil des/der gewünschten Pfarrers/Pfarrerin gehört außerdem, dass er/sie

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat
- über Erfahrung in parochialer Großstadtdarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat
- die Traditionen der Gemeinde achtet
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Erlernen der portugiesischen Sprache angeboten.

Für weitere Informationen stehen Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée, Tel. (05 11) 27 96-224 oder Frau Buchholz,

Tel. (05 11) 27 96-225 zur Verfügung. Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (0511) 2796-224, E-Mail: lateinamerika@ekd.de. Die Bewerbungsfrist endet am **1. August 2010** (Poststempel).

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Hartenstein (Kbz. Aue)

6220 Hartenstein 11

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein mit Schwesterkirchgemeinde Thierfeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des zukünftigen Kirchenmusikers/der zukünftigen Kirchenmusikerin gehören in der Kirchgemeinde Hartenstein:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen
- die Leitung des Kirchenchores, der Vorkundende und der Kundende
- die Leitung der Flötengruppe und die Erteilung des hinführenden Einzelunterrichtes
- die musikalische Heranführung und Förderung der Kinder und Nachwuchsmusiker
- die Bereitschaft zur musikalischen Zusammenarbeit mit der Jungen Gemeinde
- Organisation von Kirchenmusiken.

in der Kirchgemeinde Thierfeld:

- der Orgeldienst bei Kasualien.

Die Posaunenchor in Hartenstein und Thierfeld werden ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinde freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die Kirchenmusik als Verkündigung des Gotteswortes versteht.

Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein, Kirchgasse 3, 08118 Hartenstein, Tel. (03 76 05) 51 14 zu richten.

Kirchgemeinde Olbersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Olbersdorf 39

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf mit den Schwesterkirchgemeinden Bertsdorf, Jonsdorf und Lückendorf-Oybin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines C-Kirchenmusikers/einer C-Kirchenmusikerin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten
- die Ausgestaltung der Kasualien
- die Anleitung von ehrenamtlichen Organisten sowie
- die Leitung von Chor und Kundende in Olbersdorf.

Es stehen in den fünf Kirchen gute Orgeln (Eule, Schuster, Barth) sowie zusätzlich in Olbersdorf ein Flügel und in Jonsdorf ein Klavier zur Verfügung. Die Unterstützung der Kirchenmusik nimmt ein neu gegründeter Freundeskreis wahr.

Als Wohnung steht ein Reihenhaus in Olbersdorf in unmittelbarer Nähe zum Kirchgemeindezentrum mit 90 m² zur Verfügung.

Weitere Informationen geben Pfarrerin von Oltersdorff-Kaletka, Tel. (0 35 83) 69 03 67 und Pfarrer Mai, Tel. (03 58 44) 7 04 70. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf, Am Butterhübel 3, 02785 Olbersdorf zu richten.

Kirchgemeinde Olbersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Olbersdorf 39

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf mit den Schwesterkirchgemeinden Bertsdorf, Jonsdorf und Lückendorf-Oybin ist

zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines C-Kirchenmusikers/einer C-Kirchenmusikerin mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten und der Kasualien.

Es stehen in den fünf Kirchen gute Orgeln (Eule, Schuster, Barth) sowie zusätzlich in Olbersdorf ein Flügel und in Jonsdorf ein Klavier zur Verfügung. Die Unterstützung der Kirchenmusik nimmt ein neu gegründeter Freundeskreis wahr.

Als Wohnung steht ein Reihenhaus in Olbersdorf in unmittelbarer Nähe zum Kirchgemeindezentrum mit 90 m² zur Verfügung.

Weitere Informationen geben Pfarrerin von Oltersdorff-Kaletka, Tel. (0 35 83) 69 03 67 und Pfarrer Mai, Tel. (03 58 44) 7 04 70. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf, Am Butterhübel 3, 02785 Olbersdorf zu richten.

Kirchgemeinde Burgstädt (Kbz. Rochlitz)

6220 Burgstädt 50

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt sucht ab 1. Januar 2011 einen Kantor/eine Kantordin für die Besetzung der B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %. Ein vorzeitiger Dienstbeginn ist nach Absprache ab Herbst 2010 möglich.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste bei einer Predigtstätte
- Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen
- die Leitung des Kirchenchores (45 Mitglieder), der zwei Kundengruppen, des Posaunenchores (20 Mitglieder) und des Flötenkreises
- fachliche Begleitung der sonst weitgehend selbstständig arbeitenden Gruppen Jugendchor (20 Mitglieder), Band (5 Mitglieder) und der Jungbläuserschule (Leitung durch Hans-Martin Schlegel)
- Durchführung und Organisation von Aufführungen der kirchenmusikalischen Gruppen (umfangreiches Notenarchiv vorhanden, im RISM-Programm aufgenommen)
- Organisation von Konzerten, Sommer- und Vespermusiken (Jahresprogramm unter www.stadtkirche-burgstaedt.de).

In der Kirchgemeinde sind vorhanden:

- eine romantische Sauer-Orgel (Baujahr 1904) mit drei Manualen und 44 Registern (1994 generalüberholt)
- eine Ahlborn-Orgel mit zwei Manualen und Pedal in der neu restaurierten Friedhofskirche
- ein Klavier in der Kirche; Flügel und ein Klavier im neu gebauten Kirchgemeindehaus (Einweihung 1999)
- ein E-Piano
- Orff-Instrumentarium, ein Schlagzeug, Pauken
- eine flexibel einsetzbare Verstärkeranlage
- ein auf den Altarraum angepasstes Chorpodest (drei Etagen).

Die Kirchgemeinde wünscht sich:

- eine Weiterführung der bestehenden kirchenmusikalischen Arbeit genauso, wie neue Impulse und Anregungen
- ein herzliches, offenes und menschliches Miteinander auf der Basis des Glaubens an Jesus Christus.

Die Kirchgemeinde Burgstädt ist eine große Kirchgemeinde (ca. 2.700 Gemeindegliedern) mit einer engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft, die sich bereits jetzt auf ein gutes Miteinander freut.

Burgstädt hat rund 11.500 Einwohner und liegt in der Nähe zu Chemnitz mit sehr günstiger Verkehrsanbindung (direkt an der B 95, Anschlüsse an die A 4 und die A 72, eigener Bahnanschluss Strecke Leipzig-Chemnitz). Im Ort sind sämtliche Schularten sowie eine Musikschule vertreten. Ein evangelischer Kindergarten ist vorhanden.

Bei der Beschaffung von Wohnraum ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burgstädt, Kantor-Meister-Straße 2b, 09217 Burgstädt, Herr Pfarrer Saft, Tel. (0 37 24) 29 58, Fax (0 37 24) 66 96 33, (www.stadtkirche-burgstaedt.de).

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis **31. Juli 2010** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchengemeinde St.-Nikolai-Thomas Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz, St. Nikolai-Thomas 67

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Nikolai-Thomas Chemnitz ist ab 1. August 2010 befristet bis voraussichtlich 31. Juli 2011 eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % zu besetzen. Eine Aufstockung des Beschäftigungsumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Schwerpunkte der Stelle sind:

- Erteilung von Christenlehre in zwei Gruppen
- Mitarbeit im Kindergottesdienst und bei der Vorbereitung der Familiengottesdienste.

Geboten werden eine gute und offene Arbeitsatmosphäre und Gelegenheit für persönliche Entfaltungsmöglichkeiten.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Nikolai-Thomas Chemnitz, Chopinstr. 42, 09119 Chemnitz, Tel. (03 71) 30 16 77 zu richten.

Kirchengemeinde Frieden und Hoffnung Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden Frieden Hoffnung 3

In der Kirchengemeinde Frieden und Hoffnung Dresden ist ab sofort die Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 75 % zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist eine lebendige Gemeinde mitten in Dresden. Es gibt eine große Anzahl an Familien, dazu viele jüngere und ältere Menschen. Das Gelände ist groß und bietet Raum für neue Ideen.

Gesucht wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer sehr familienfreundlichen und offenen Gemeinde hat, auf Menschen zugehen kann und Lust hat, das Leben einer Gemeinde mit zu gestalten.

Schwerpunkte der Stelle:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in spiel- und erlebnis- sowie musikpädagogischen Arbeitsformen (Junge Gemeinde, Christenlehre und Arbeit mit kleineren Kindern u. a.)
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption
- Mitarbeit bei der Erarbeitung eines Jahreskonzeptes für die Gemeinde
- Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen und Begleitung der inhaltlichen Vorbereitung
- fachliche Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Honorarkräften
- fachliche und organisatorische Unterstützung von Projekten der Gemeinde
- Qualitätsmanagement und Evaluation.

Erwartungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossene Fach- bzw. Fachhochschulausbildung im Bereich Gemeinde- und Religionspädagogik
- grundlegende Kenntnisse der Veranstaltungsorganisation
- Bereitschaft zur Teamarbeit und kritischer Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit
- Verantwortungsbewusstsein

- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung und zur Teilnahme an Supervisionen.

Für Anfragen steht Pfarrer Markus Manzer, Tel. (03 51) 4 22 69 11 zur Verfügung. Bewerbungen sind bis **30. Juni 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frieden und Hoffnung Dresden, Clara-Zetkin-Straße 30, 01159 Dresden zu richten.

Kirchengemeinde Colditz-Lastau (Leipziger Land)

64103 Colditz –Lastau 45

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Colditz-Lastau mit den Schwesternkirchengemeinden Collmen-Zschadraß, Schwarzbach-Thierbaum und Zschirla-Erlbach suchen ab 1. September 2010 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Die Anstellung erfolgt innerhalb einer hauptamtlichen Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 60 %. Der Beschäftigungsumfang kann durch Erteilen von Religionsunterricht erweitert werden.

Erwartet wird eine selbstständige Arbeit in allen gemeindepädagogischen Bereichen, wobei möglichst einige der folgend genannten Arbeitsfelder besondere Schwerpunkte bilden sollten: Christenlehre, musikalische Kinderarbeit, Familiengottesdienste, Projekte für Familien, Junge Gemeinde und angrenzende Arbeitsbereiche.

Erwartet wird ebenfalls Teamfähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden im Haupt- und Ehrenamt.

Die Schwesternkirchengemeinden liegen im schönen Muldental genau zwischen den großen Städten Leipzig, Dresden und Chemnitz.

Ein eigener PKW und Führerschein sind nötig.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Angela Lau, Tel. (03 43 81) 4 34 72 und Pfarrer Andreas Illgen, Tel. (0 37 37) 4 26 96.

Ein gutes Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen-Team und lebendige Gemeinden erwarten Bewerbungen, die an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Colditz-Lastau, An der Kirche 5, 04680 Colditz zu richten sind.

Kirchengemeinde Oschatz (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Oschatz 138

Die Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchengemeinde Oschatz sucht ab 1. August 2010 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Einbeziehung, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Arbeit mit Kindern
- Leitung und Anleitung des Kindergottesdienstteams
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten
- Leitung der Jungen Gemeinde
- Freizeiten und Rüstzeiten für Kinder und Jugendliche
- Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusiker
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Gemeindefesten und ephoralen Projekten
- Zusammenarbeit mit dem gemeindeeigenen Kindergarten, den evangelischen Schulen (Grundschule und Mittelschule) und kommunalen Bildungsträgern
- Erteilung von Religionsunterricht.

Persönliche Anforderungen:

- Fähigkeiten in Kommunikation, Teamarbeit und Organisation
- Aufgeschlossenheit und Freude an der Arbeit.

Oschatz ist eine familienfreundliche Stadt der kurzen Wege mit 16.000 Einwohnern. Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden, auch eine evangelische Grund- und Mittelschule und Förderschulen. Die Kirchengemeinde ist Träger einer evangelischen Kindertagesstätte.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde auf Wunsch behilflich, auch kann ggf. eine Wohnung gestellt werden.

Die große und aufgeschlossene haupt- und ehrenamtliche Mitar-

beiterschaft ist offen für neue Ideen und Projekte, die die Arbeit mitträgt und unterstützt.

Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrer Christoph Jochem, Tel. (0 34 35) 62 17 35 und der bisherige Stelleninhaber Diakon Michael Otto, Tel. (0 34 35) 93 24 62 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **30. Juni 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Aegidien-Kirchgemeinde Oschatz, Kirchplatz 5, 04758 Oschatz zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

63100 ZPV

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Personalsachbearbeiters/einer Personalsachbearbeiterin als Vertretung der Stelleninhaberin während der Dauer der Mutterschutzfristen und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit befristet zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (100 %)

Dienstort: Zentralstelle für Personalverwaltung, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist zuständig für die Bearbeitung der mit der Begründung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Übernahme der Personalsachbearbeitung der in Kirchgemeinden privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dazu zählt insbesondere:

- Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben
- Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen gemäß landeskirchlicher Regelungen
- Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigung von Dienstverhältnissen
- Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger
- Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin FH)
- fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht
- Kenntnisse des öffentlichen Tarifrechts
- Teamfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weiterführende Auskünfte erteilt der Leiter der Zentralstelle für Personalverwaltung, Herr Oberkirchenrat Nilsson, Tel. (03 51) 46 92-840.

Bewerbungen sind bis **25. Juni 2010** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

V.

Hinweise

Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten für die Erste und Zweite Theologische Prüfung

Reg.-Nr. 61025

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, dass künftig die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten (ohne Prüfungsarbeiten) 30 Jahre beträgt und die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsarbeiten, die Bestandteil von Prüfungsakten sind, fünf Jahre. Die Aufbewahrungsfrist einer Akte gilt von dem Zeitraum an, den sie bei der Aktenführenden Stelle nach ihrer Schließung aufzubewahren ist, bevor eine Aussonderung durchgeführt werden kann.

Für Prüfungsakten und deren Bestandteile, für die die genannten Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, gilt folgende Übergangsregelung:

Eine Aussonderung der Prüfungsakten oder von Bestandteilen der Prüfungsakten erfolgt nicht vor dem 30. Juni 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt können ehemalige Prüflinge auf Antrag Kopien ihrer Prüfungsarbeiten erhalten. Für die Anfertigung von Kopien ist eine Gebühr in entsprechender Anwendung der für das Landeskirchenarchiv geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

VII.

Persönliche Nachrichten

Ernennung eines Superintendenten

Reg.-Nr. 61200 L 3

Pfarrer Arnold L i e b e r s, bisher Inhaber der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bad Lausick-Etzoldshain mit Schwesterkirchgemeinde Ballendorf-Buchheim (Kirchenbezirk

Leipziger Land), ist mit Wirkung vom 1. Juni 2010 an zum Superintendenten für den Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz ernannt worden.

Er ist Nachfolger von Superintendent Albrecht Schmidt, der mit Ablauf des 31. August 2009 in den Ruhestand getreten ist.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (32 Seiten) beträgt 3,94 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Zum Bildungsauftrag der Evangelischen Kirche: Evangelische Bildung aus gutem Grund

Vortrag zur Frühjahrstagung der 26. Landessynode am 24. April 2010

von Dr. Matthias Hahn, Direktor des Pädagogisch Theologischen Instituts Drübeck

Bildung und Reformation

Richtig ist: Wir leben heute nicht mehr in Zeiten, in denen das Zitat eines großen Theologen alle wichtigen Fragen qua Lehrautorität beantwortet. Aber ohne Rückgriff auf die Tradition geht es in der Kirche nicht und deshalb möchte ich Sie mit zwei Sätzen Martin Luthers zum Thema Lehramt und Bildung aus dessen Schulpredigt von 1530 zum weiteren Zuhören anregen:

„Wenn ich vom Predigtamt ablassen könnte und müsste, so wollte ich kein Amt lieber haben denn Schulmeister oder Knabenlehrer zu sein. Denn ich weiß, daß dies Amt des Pädagogen nächst dem Predigtamt das allernützlichste, größte und beste ist, und weiß dazu noch nicht, welches unter beiden das bessere ist.“

Das ist weder bloße Rhetorik noch eine berufsbiographische Besonderheit Martin Luthers: Nach reformatorischem Verständnis können sich evangelische Kirche und Gemeinde nicht ohne Bildung entwickeln. Schon zu Beginn der Reformation ist die Notwendigkeit von Bildung von Luther und Melanchthon klar erkannt und benannt worden. So heißt es in der Adelschrift aus dem Jahr 1520:

„Vor allen Dingen sollte in den hohen und niederen Schulen die vornehmste und allermeiste Lektion sein die Heilige Schrift und den jungen Knaben das Evangelium. Und wollte Gott, eine jegliche Stadt hätte auch eine Mädchenschule, darinnen täglich die Mägdlein eine Stunde das Evangelium hörten, es wäre deutsch oder lateinisch.“

Friedrich Schweitzer, der Tübinger Pädagoge und Theologe, weist darauf hin, dass man deshalb die Reformation als ein Bildungsergebnis beschrieben hat: Erstmalig wurde – auch im Ergebnis der Visitationen der Gemeinden im Kurfürstentum Sachsen – durch die Wittenberger Reformation eine systematische Ausbildung für das Predigtamt eingeführt und man widmete sich der theologischen und sprachlichen Bildung der Prediger.¹

Aber auch für die Hörerinnen und Hörer in den Familien und in den Gemeinden ist Bildung unverzichtbar, denn nach reformatorischem Verständnis muss jede Gemeinde fähig sein, alle Lehre zu beurteilen. In reformatorischem Sinne hat die Gemeinde das Recht und die Vollmacht, über die Lehre zu urteilen, weil die einzelnen Glieder der Gemeinde selbst unterwiesen, gelehrt und gebildet sind. Deshalb kann evangelische Gemeinde im Kern als eine Bildungsgemeinschaft gelten, gerade weil sie und sofern sie Glaubensgemeinschaft sein will. Ich zitiere Friedrich Schweitzer:

„Ihre tiefste Wurzel hat die Verbindung von Bildung und Glaube dabei nicht zufällig in Luthers Verständnis von Rechtfertigung, dem Herzstück der Theologie und seiner evangelischen Kirche. Vor Gott ist jeder Einzelne unvertretbar. Anders als in der katholischen Tradition kann keine kirchliche Institution mit ihrem Glauben an die Stelle des einzelnen Menschen treten oder dessen Glauben ersetzen. Wenn aber der persönliche Glaube so unverzichtbar wird, dann muss auch jeder einzelne Mensch wissen und verstehen, worum es bei diesem Glauben geht im Leben und auch im Sterben. Bildung wird dadurch nicht heilsnotwendig, aber Bildung und Glaube sind reformatorisch gesprochen Geschwister, die man nicht trennen darf noch nicht trennen soll.“²

Der Blick in die Geschichte zeigt auf, wie ernst es der Reformation mit der Wahrnehmung der Bildungsverantwortung war: „So wurde in Dresden bereits bei der Visitation 1539 bestimmt, ‚ein Rat sol auch vorordnen, das tzwo deutsche Schulen, eine vor die Magdtlein, die andere vor die Kneblein bestellt und durch sie versorget werde‘. In Chemnitz ist bei derselben Visitation bereits eine deutsche Knabenschule zu finden. Die Verhältnisse an diesen Schulen ließen jedoch zu wünschen übrig. Der Schulmeister bezog mit ca. 10 Gulden, finanziert aus dem von den Mädchen und Jungen gezahlten Schulgeld, ein mehr als bescheidenes Gehalt. In Leisnig, Wittenberg und Zwickau wurde nach der Reformation der ‚gemeine Kasten‘ eingerichtet, in den die Einnahmen der Kirche flossen und aus dem die Ausgaben für die Kirche und die Schule bestritten wurden.“³

Bildung – Näherungen an einen populären Begriff

Nun bin ich gleich in die Geschichte gegangen und habe nicht, wie es wissenschaftlich üblich ist, mit Begriffsbestimmungen und Definitionen angefangen. Worum also geht es in der Bildung? Studierende der Erziehungswissenschaft und der Lehramter lernen heute mit dem Hamburger Pädagogen Herbert Gudjons Leitbegriffe und Zusammenhänge einer modernen Bildungstheorie. Sie lernen, dass Bildung sich im Kontext ökonomischer, kultureller und politischer Systeme abspielt. Bildung zielt auf Solidarität, Zukunft und Leben, Verantwortung, Autonomie und Vernunft. Bildung dient der Selbstvergewisserung „Wer bin ich?“⁴, begründet Sinn „Wozu bin ich da?“⁴ und liefert eine zeitgeschichtliche Ortsbestimmung „Was ist zu tun?“⁴. In diesem Sinne wird Bildung zur kritischen Selbstbildung für alle⁴, mit der die Schlüsselprobleme der Menschheit bearbeitet werden können. Auf Bildung haben alle Menschen gleichermaßen Anspruch.

¹ Ich lehne mich in diesen Ausführungen eng und referierend an die Kommentierung der Bildungskonzeption der EKM durch Friedrich Schweitzer an: Quergelesen: Die Bildungskonzeption aus religions- und gemeindepädagogischer Sicht, Eisenach 2006, 57 ff.

² Ebd., 58.

³ <http://www.alt-plauen.de/src/bildung/bildung.php>, eingesehen am 7. März 2010

⁴ Herbert Gudjons: Pädagogisches Grundwissen, Bad Heilbrunn/Obb. 2006, 9. Aufl., 206 ff.

Erziehungswissenschaftliche und theologische Definitionen des Bildungsbegriffs sind sich durchaus nah. So hat Karl Barth – in unsere Richtung der evangelischen Bildung zielend – 1938 erklärt, was unter Bildung zu verstehen ist:

„Es geht aber in aller Bildung um ein Dreifaches: Daß die Umwelt des Menschen ihn gestaltet zu Einem, der möglichst reich und tief um sie weiß, sie versteht, an ihr teilnimmt. Daß der Mensch in seiner Begegnung mit der Umwelt sich selbst gestaltet zu einem Freien und Verantwortlichen. Und daß er endlich zu einem Gestalter werde in und an seiner Umwelt. Immer erst in dieser dreifachen Gestaltung und so, daß keines dieser drei Momente fehlen darf, bekommt der Mensch Züge und Umrisse, wird er zum Bilde.“

Eine, wie ich finde, noch heute gültige und verständliche Definition von Bildung, die man freilich in Bezug auf die Evangelische Bildung noch darum ergänzen muss, dass der Mensch im Prozess religiöser Bildung zu einem wird, der möglichst reich und tief um die Frage nach Gott weiß.⁵

Evangelische Bildung

So wird deutlich, dass der im evangelischen Bereich verwendete Bildungsbegriff Orientierungen in einer unübersichtlich gewordenen Welt zu geben vermag. Reflektierter und gebildeter Glaube schützt vor Fundamentalismus und führt zu selbstbewusster Toleranz, wie sie im Bündnis gegen Rechtsextremismus zum Ausdruck kommt, das hier in Dresden am 12. Februar 2010 entstanden ist und zu dessen Gründungsmitgliedern neben vielen anderen Landesbischof Bohl zählt. Antisemitismus darf in der Kirche keinen Platz haben. Gebildeter evangelischer Glaube weiß: Der Bund Gottes mit seinem Volk Israel besteht fort, und „der Platz eines jeden Christenmenschen ist an der Seite der Juden“.

Ein solcher Bildungsbegriff wehrt der vordergründigen Unterwerfung aller Dimensionen des Lebens unter die Macht der Ökonomie und des Marktes; Töne, die wir in der Bildungsdebatte nach Pisa oft genug gehört haben. Aber auch in den säkularen Bereich hat zunehmend die Einsicht Eingang gefunden, dass Bildung nur dann funktional sein kann, wenn sie nicht nur funktional ist: Kein Mensch ist vollständig durch Wissen, Können, Kompetenzen und Qualifikationen definiert. Auch wenn jetzt munter und fleißig an Kompetenzen und Bildungsstandards für den Religionsunterricht gearbeitet wird, vollständig werden wir die Bildung eines Menschen nicht messen können, wohl aber erkennen an seiner Freiheit, seinem Humor, seiner Geistesgegenwart und Kreativität. So bringt die evangelische Diskussion eine eigene Farbe in die allgemeine Bildungsdiskussion ein, einen fröhlichen Glauben, der gefühlt und gelebt werden will. Dies nicht im Sinne eines fest umrissenen Konzepts, sondern mit einer Fülle von Aspekten: Evangelische Bildung ist geprägt vom Evangelium und geht deshalb von der Erfahrung der Freude aus. Evangelische Bildung ist gemeinschaftsbezogen, aber auch gesellschaftskritisch. Evangelische Bildung ist traditionsbezogen und pluralitätsoffen. Evangelische Bildung ist Sprachkunst und Sprachkritik. Evangelische Bildung reflektiert, relativiert und kritisiert sich selbst. Evangelische Bildung ist offen für Transzendenz und Utopie. Evangelische Bildung entzieht sich der Nützlichkeit und Berechenbarkeit. Das sind steile Sätze. Wie werden sie in biblischen Zusammenhängen deutlich?

Bildung und Bibel

Wie verhält es sich überhaupt mit den biblisch-theologischen Begründungen für die Bildungsarbeit in der Kirche? Die Bibel gilt ja

insgesamt als ein Buch der Bildung, dennoch gibt es in ihr keinen ausdrücklichen Bildungsbegriff im Sinne heutiger Pädagogik.⁶ Das Wort Bildung wird man in der Bibel vergeblich suchen. Dies ist eine Erfindung des Dominikaners Meister Eckhardt aus Erfurt, der auf die biblische Begründung einer jeglichen Menschenbildung aufmerksam machte und 1. Mose 1, 26 als Bildungstext zu lesen und zu interpretieren lehrte, wahrscheinlich gegen 1289. Ein gebildeter Mensch kann nach seiner Ansicht dann entstehen, wenn Jesus Christus sich als das wahre Ebenbild Gottes in die Seele des Menschen hineinbildet.

Anhaltspunkte für ein Bildungskonzept der Bibel lassen sich jedoch in unterschiedlichen Zusammenhängen finden, z. B. in der Beschreibung des Lehrers Jesus Christus, in Aussagen zur Schöpfung, in Aussagen über die Wirkung des Heiligen Geistes, in missionarischer Absicht und dann natürlich auch in diakonischer Absicht. Besonders deutlich aber tritt das Bildungsthema hervor innerhalb der biblischen Rede von Menschen.

Die Bibel beginnt mit einem Text, der in drei poetischen Sätzen die Gottesebenbildlichkeit des Menschen besingt. In der Verschiedenheit der Geschlechter ist der Mensch Gott ähnlich: „Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und er schuf ihn als Mann und Frau.“ (1. Mose 1, 27) Jesus erklärt den Zuspruch der Gottesebenbildlichkeit als Anspruch, sich um Vollkommenheit zu bemühen: „Ihr sollt vollkommen sein wie Euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ (Matthäus 5, 48) Dem menschlichen Streben wird also das denkbar höchste Ziel gesetzt, zugleich aber wird deutlich, dass dieses erst im Reich Gottes beim Vater zum Ziel kommt. In dieser Spannung zwischen Zuspruch und Anspruch, verdankter Bildung und Selbstbildung, Hoffnung und faktischer Unvollkommenheit kann man ein evangelisches Bildungskonzept entwickeln, das die Verschiedenheit der Menschen zulässt. Dies ist eine weit geöffnete Bildungsperspektive, die zusammengehalten wird von dem orientierenden und ermutigenden Bezug zu dem einen personalen Gott, an den wir glauben.

Der Mensch in der Bibel wird uns als Liebhaber und als Kenner der Gottesregeln dargestellt. „Du sollst den Herrn, deinen Gott lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzer Kraft. Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du dir zu Herzen nehmen und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Haus sitzt oder unterwegs bist, wenn du dich niederlegst oder aufstehst.“ (5. Mose 6, 1a. 5–7) Zur evangelischen Bildung gehört offenkundig die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und das Lernen der verbindlichen Regeln, die Werteorientierung: Wenn Herz und Seele, Liebe und Beständigkeit das Lehren von Geboten, Recht und Moral leiten, kann Rechtsbildung, kann Ethik zur persönlichen Angelegenheit, zur personalen Bildung werden.

Der Mensch in der Bibel ist verantwortlich und er lebt in einer Lerngemeinschaft: Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte, aber es ist ein Gott, der wirkt alles in allem. In einem jeden offenbart sich der Geist zum Nutzen aller (1. Korinther 12, 4–7). Bildung als Geschenk der Freiheit – wer wie Paulus die göttliche Einheit in der menschlichen Vielgestaltigkeit zu erkennen vermag, wird keinen elitären oder exklusiven Bildungsbegriff entwickeln und wird wenig Furcht um das Gelingen der Bildungsarbeit haben müssen. Evangelische Bildung wird immer vielseitig und erquickend bleiben und vor allem:

⁵ Karl Barth: Evangelium und Bildung (1938).

⁶ Vgl. zu diesem Abschnitt die biblisch-theologischen Begründungen aus Kirche bildet – Bildungskonzeption der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Eisenach 2006, 11 ff.

Bei Bildung geht es auch um Lebenschancen. Evangelische Bildung schaut daher besonders genau auf die Bildungschancen der kleinen Leute, die am Rande stehen, die benachteiligt sind oder ausgegrenzt werden.

Was ich Ihnen mit diesen drei Bibelziten (die Reihe ließe sich fortsetzen) verdeutlichen wollte: Das Thema Bildung ist biblisch geboten. Für die Bibel steht von Anfang an fest, dass nachwachsende Generationen, dass Kinder ein Segen sind. Kinder sollen kein Armutsrisiko sein, keine Belastung, kein Karrierehindernisgrund, den man sich besser nicht auflädt. „Wenn dein Kind dich morgen fragt“ – dieses Bibelwort war 2005 das Motto des Kirchentags in Hannover: Die Notwendigkeit von Erziehung und Bildung ist in der Bibel selbstverständlich. Die Söhne und Töchter Israels werden nicht einfach eingegliedert, eingewöhnt oder indoktriniert, sie wollen und sollen verstehen, worum es beim biblischen Glauben geht. So hat auch der Bildungsauftrag der Kirche heute die Fragen der Kinder, der Jugendlichen und auch der Erwachsenen ernst zu nehmen und zu reflektieren. Einer, der dies in der Pädagogik vorantrieb, war der Leipziger Reformpädagoge Hugo Gaudig. Er beklagte den „Despotismus der Lehrerfrage im Unterricht“, forderte die „freie geistige Tätigkeit“ und beeinflusste damit Generationen von Lehrern wie Magdalena Kupfer, Mitglied dieser Synode, Dozentin und Gemeindepädagogin in Moritzburg und Radebeul.

Bildungsgerechtigkeit

Nun ist schon einige Male angeklungen, dass sich evangelische Bildung nicht im luftleeren Raum abspielt, sondern auf gesellschaftliche und innerkirchliche Herausforderungen reagiert und diese bei konzeptionellen Arbeiten mitzubedenken sind. Ich will dies an einem Beispiel verdeutlichen, das gerade die Bildungsdiskussion der letzten Jahre prägt, nämlich an der Frage nach der Bildungsgerechtigkeit. Bildung ist eine auch soziale und politische Kategorie, manche meinen sogar, dass der Pisa-Bericht einen in die Sprache der Bildung eingekleideten Armutsreport darstellt.⁷ Zu einem erschreckenden Ergebnis von Pisa gehört nämlich, dass Bildung in unserem Land sehr viel mehr als in vergleichbaren Staaten sozial und kulturell vererbt wird. Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern sind sozial und kulturell deutlich benachteiligt. Sie haben gegenüber Kindern aus bildungsnahen Schichten eine deutlich schlechtere Chance, durch unsere Schulen bis zum 15. Lebensjahr die Bildung zu erreichen, die sie benötigen, um einen qualifizierten Beruf zu erlernen. Heute kann man den Schulerfolg eines Schülers in deutschen Schulen klar voraussagen, wenn man weiß, aus welcher sozialen Gruppe er stammt. Die Kinder von gelernten und ungelernten Arbeitern, von einfachen Dienstleistern, von kleinen Selbstständigen und von Migranten werden von unserem Bildungssystem erheblich benachteiligt. Von Bildungsgerechtigkeit sind wir in der öffentlichen Schule weit entfernt. Und interessanterweise haben diejenigen, die im Anschluss an PISA Länder wie Finnland besucht haben, weil sie wissen wollten, warum die Finnen in der Bildung so gut sind, einen erstaunlichen Zusammenhang festgestellt: Entscheidend sei, dass dort Bildungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik zusammengedacht werden.

Bildungsgerechtigkeit stellt aber auch für die Kirchen eine große Herausforderung dar. Es ist gut, dass unsere evangelischen Schulen in den Vergleichsuntersuchungen so gut abschneiden. Wer jedoch auch eine öffentliche Schule will, die Gemeinschaft stiftet und kein Kind zurücklässt, wer eine zukunftsweisende Schule will, in der alle Kinder möglichst lange gemeinsam lernen kön-

nen, wer eine bildungsgerechte Schule will, in der alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Elternhaus und kultureller Herkunft die gleichen Chancen haben – der muss sich gerade aus evangelischer Sicht für ein integratives Schulsystem einsetzen, in dem alle Schülerinnen und Schüler optimal gefördert, Bildungsbarrieren abgebaut und Schulen zu modernen Lernorten weiterentwickelt werden können. Deshalb ist es gut und richtig, wenn die Evangelische Akademie in Meißen gemeinsam mit der Bildungsabteilung Ihres Landeskirchenamts die Frage der Kinderarmut thematisiert. Kein Geld – keine Bildung: Dies darf nach evangelischem Verständnis nicht sein.

Zu unseren Bemühungen um das Schulwesen gehört auch der Religionsunterricht, der eine werteorientierte Schule fördert, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrnimmt und Orientierungen anbietet, die gelebt und vermittelt werden. Dazu gehört der Religionsunterricht nicht nur wegen der Werteorientierung, sondern weil er gleichsam einen weiteren, nämlich den biblischen Horizont und den Horizont des Glaubens in die Diskussion um das, was Kinder und Jugendliche heute lernen sollen, einbringt. Damit taucht ein weiteres gesellschaftliches Feld auf, in dem heute engagiert diskutiert und gestritten wird: Was tun wir mit den kleinen Kindern in den Kindertagesstätten? Nicht nur in den Ministerien der Bundesländer hat es sich herumgesprochen, dass Bildung elementar in den Kindertagesstätten beginnt. Jeder in den Elementarbereich investierte Euro amortisiert sich später um ein Dreifaches und jeder in den Elementarbereich in sozialen Brennpunkten investierte Euro sogar um ein Vielfaches mehr. Bildungsgerechtigkeit und nachhaltiges Bildungshandeln beginnen also schon im Kindergarten.

Bildung in evangelischen Kindergärten

So hat sich auch im kirchlichen Bereich zunehmend die Einsicht verbreitet, dass evangelische Bildungsarbeit im Kindergarten beginnt. Der Elementarbereich ist aus der Betreuungsperspektive in die Bildungsperspektive gerückt. Wie insgesamt in Ostdeutschland sind auch in Sachsen nach 1989 Kindertagesstätten in kirchliche Trägerschaft genommen worden. So stellt sich ganz besonders die Herausforderung, das Personal für die anstehenden theologischen und philosophischen Gespräche mit den Kindern vorzubereiten: Wo war ich eigentlich, als ich noch nicht da war? Was ist hinter dem Himmel? Woher kommt die Zeit? Sind die Tage einmal alle? Wohin gehen die Menschen, wenn sie tot sind? Wie sieht Gott aus? Bildung im Kindergarten zielt nicht auf die Verkürzung der Schulzeit und auf die Verlegung der schulischen Leistungsansprüche in die Kindertageseinrichtungen. Kinder sind Ko-Konstrukteure ihrer Lebens- und Weltsicht. Sie brauchen Erwachsene, die ihnen Sinn und Orientierung geben können, weil sie selber ihre Haltung zum Glauben oder ihren eigenen Glauben reflektiert haben. Die Fröbelschülerin Henriette Goldschmidt gründete 1911 in Leipzig eine Hochschule für Frauen, in der seit 1921 sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe studiert werden konnten. Heute arbeiten an dieser Qualifikation auch die Fachberaterinnen des Diakonischen Werks in Radebeul, das Theologisch-Pädagogische Institut und die Evangelischen Fachhochschulen für Gemeinde- und Sozialpädagogik in Moritzburg und Dresden sowie die Diakonische Akademie. Eine unglaublich wichtige Zukunftsaufgabe, an die wir uns bislang mit nur geringem Engagement gemacht haben: Bildung von Anfang an. Kinder sollen im Kindergarten in die Lebenswelt des christlichen Glaubens eingeführt werden, lernen, wie Ostern und Weihnachten, Pfingsten und Erntedank zu feiern sind. Sie werden sich – so die Erwartung – später umso eher für den

⁷ Vgl. Will Lütgert: „Kirche und Bildung“. Die Bildungsschrift der EKM aus Sicht der Pädagogik quergelesen, in: Kirche bildet, a. a. O., 62 ff.

Religionsunterricht oder für die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen entscheiden, einfach weil sie wissen, dass christlicher Glaube Antworten auf ihre Lebensperspektive beinhaltet und sie mit guten Erinnerungen an die Zeit im Kindergarten nachdenken. Dass die religiöse Bildung im sächsischen Bildungsplan überhaupt vorkommt, ist nicht zuletzt der beharrlichen Arbeit von Harald Bretschneider zu verdanken. Die Fortführung dieser Bemühungen ist eine wichtige Aufgabe für Diakonie, Bildung und Gemeinden. Denn mit den Kindern kommen deren Eltern in unsere Kindergärten und Gemeindehäuser. So spielt sich die Arbeit mit Familien in den Fokus gemeindepädagogischen Handelns, ein weites Feld für non-formale Bildungsgelegenheiten und diakonische Hilfe.

Bildung – nicht Verzweckung

Doch deutet sich in diesem Argumentationsgang auch sehr schnell die Gefahr einer möglichen Funktionalisierung von Bildung an. Möglicherweise ist die These von Bildung als Voraussetzung von Gemeindeentwicklung richtig. Doch darf dieser Zusammenhang nicht zu eng gedacht werden. Bildung im gesellschaftlichen Diskurs ist mehr – darauf machen die Bildungsdenkschrift der EKD „Maße des Menschlichen“ wie auch die Nachfolgeschrift „Kirche und Bildung“ aufmerksam – als die Erfüllung wissenschaftlicher Imperative. Bildung ist auch etwas anderes als die Erfüllung von Missionswünschen, die auf eine Sicherung der Institution Kirche abzielen. Bildung, so haben wir vorhin gehört, ist kritische Selbstbildung des Individuums. Der Mensch mit seinem Glauben steht vor der Institution. Bildung kann auch dazu führen, dass Menschen sich bewusst und begründet nur partiell am kirchlichen Leben beteiligen oder überhaupt nicht. Evangelische Bildungsarbeit wird sich daher besonders mit solchen volkswirtschaftlichen Erwartungen kritisch auseinandersetzen müssen, die ihren Erfolg alleine am Anstieg der Gemeindeglieder misst. Es geht in der Bildung zuallererst um die Menschen selbst. Erst recht darf die Bildungsarbeit im evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen Schule – also in geteilter Verantwortung mit dem Staat – nicht zugunsten des Gemeindeaufbaus instrumentalisiert werden. Und wenn ein Schüler aus dem Religionsunterricht herausgeht und für sich den Schluss gezogen hat, dass er begründet mit der Kirche nichts weiter zu tun haben möchte, dann ist das als ein Bildungsergebnis zu akzeptieren. Der Bildung in den Schulen geht es nicht darum, kirchentreue Christen zu erziehen, sondern Menschen dazu zu helfen, einen eigenen begründeten Standpunkt einzunehmen, der für sie lebensbedeutsam sein kann. Die EKD-Synode von 1958 erklärte den Religionsunterricht zu einem freien Dienst an einer freien Schule. Das Fach wäre „missverstanden und überfordert, wenn es sein Ziel in Tauf- und Abendmahlsunterweisung, in gottesdienstlicher und gemeindlicher Sozialisation und Mitgestaltung sieht. Dennoch ist es eine Chance für die Kirche. Der Religionsunterricht in der Schule erprobt unter den unterrichtlichen Voraussetzungen der Schule als ein Angebot an alle die Sprach-, Toleranz- und Dialogfähigkeit christlichen Glaubens in der Gesellschaft“, heißt es in der EKD-Denkschrift zum Religionsunterricht „Identität und Verständigung“ von 1994.

Lassen Sie mich jedoch, nicht um das Gesagte zurückzunehmen, sondern um es noch einmal aus anderer Sicht zu beleuchten, Studien zu den Leistungen des Religionsunterrichts in Ostdeutschland und der Frage, was er der Kirche nützt, aufnehmen. Ich habe vor einiger Zeit Religionslehrerinnen und -lehrer in der Sekun-

darstufe I (Klasse 5–10) befragt, wie viele konfessionslose Schülerinnen und Schüler ihren Unterricht besuchen und zu welchen Ergebnissen der Unterricht führt. Die Ergebnisse sind durchweg überraschend – und sie stimmen mit denen größerer empirischer Untersuchungen aus Sachsen und Thüringen deutlich überein: Wir erreichen mit dem Religionsunterricht vor allem in den Städten weit über 50 % an jungen Menschen, die nicht aus einem kirchlichen Kontext stammen. Sie wählen das Fach aus pragmatischen und prinzipiellen Gründen. Pragmatisch, weil auch Freundinnen und Freunde dahingehen und weil die Lerngruppen nicht zu groß sind. Prinzipiell, weil sie sich Antworten auf ihre großen Fragen erhoffen. Nach Auskunft der Lehrerinnen und Lehrer fördert der Unterrichtsbesuch bei einem Viertel bis zur Hälfte die Bereitschaft zum Besuch kirchlicher Veranstaltungen bis hin zum Nachdenken über die eigene Taufe.⁸ Wer je einen Beleg dafür gesucht hat, dass der Geist auch in der Schule weht, findet ihn hier. Das schulische Bildungshandeln zielt primär nicht auf Glaube und Mission, aber der Glaube und die Gemeinde kommen für manche als Lebensmöglichkeit in den Blick.

Ohne Bildung kein Wachstum der Kirche

Für die Kirche, so wollte ich vorhin verdeutlichen, ist das Thema Bildung biblisch geboten. Nach reformatorischem Verständnis kann sich eine evangelische Kirche und Gemeinde ohne Bildung nicht entwickeln – wenn auch die Bildung nicht funktional gedacht werden darf. Ich komme zu einem nächsten Punkt. Er heißt: Ohne Bildung kann die Kirche in der Gegenwart nicht wachsen. Wenn die Kirche wachsen will, die sich in die Zukunft hinein erhalten soll, dann muss sie sich für Kinder und Jugendliche engagieren. In Deutschland haben wir allgemein, und in Ostdeutschland speziell, ein durchweg gestörtes Generationenverhältnis. Dies ist uns bei ihrem Kongress zur Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden besonders deutlich geworden. Ein halber Konfirmand pro Gruppe ist einfach zu wenig, um erfolgversprechend an den alten Strukturen der Konfi-Arbeit festhalten zu können. Es gibt zu wenige Kinder und Jugendliche, das Aufwachsen in Deutschland birgt zu viele soziale und ökonomische Risiken. Freilich geht es hier um weit mehr als um die bloße Sicherung des Mitgliederbestandes oder die Selbsterhaltung kirchlicher Institutionen, es geht um eine umfassende Zukunftsverantwortung von Kirche, die sich bildungsgemäß für die Maße des Menschlichen – so der Titel der Bildungsdenkschrift der EKD – einsetzt. Der Moritzburger Theologe und Gemeindepädagoge Martin Steinhäuser hat sich in einer von ihm herausgegebenen Festschrift mit der Frage der religiösen Ansprechbarkeit von Konfessionslosen befasst. Was er schreibt, ist deshalb spannend, weil die Konfessionslosen nicht als homogene kirchenabgewandte Gruppe, sondern als Menschen auf der Suche, als religiöse Vagabunden, beschreibt: Wir kennen alle die großen theologischen Sätze etwa des Berliner Systematikers Krötke, der den Konfessionslosen nicht gebildete Religionskritik, sondern geistige Erschlaffung und nebelhafte Gottesvergessenheit unterstellt. Oder das Diktum des Erfurter Religionsphilosophen Tiefensee: „Wenn Westeuropa so etwas wie ein kirchliches Katastrophengebiet darstellt, dann ist Ostdeutschland sein Epizentrum.“ Oder das berühmte geworden Beispiel Tiefensees mit der Antwort eines ostdeutschen Jugendlichen, ob er religiös sei: „Ich weiß nicht, ich bin normal.“⁹ Dagegen sagt die Gemeindepädagogik klar und deutlich: Die sozialisatorische Bedeutung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann man gar nicht hoch genug einschätzen. Die Möglichkeiten der religiösen

⁸ Matthias Hahn: Wer sind die Konfessionslosen? Und warum besuchen ihre Kinder den evangelischen Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt? In: Ulrich Becker u.a. (Hg.): Religion und Bildung im kulturellen Kontext, Analysen und Perspektiven für transdisziplinäres Begegnungslernen. FS Harry Noormann zum 60. Geburtstag, Stuttgart 2008, 19 ff.

⁹ Eberhard Tiefensee: Zeitdiagnose aus religionsphilosophischer Sicht. Areligiosität als Herausforderung an Kirche und ihre Schulen: Materialien – Neue Folge (hg. v. Vereinigung katholischer Schulen in Ordenstradition – Ordensdirektorenvereinigung [ODIV] 3 [2006]), 37 ff.

Ansprechbarkeit Konfessionsloser sind noch nicht ansatzweise ausgeschöpft und müssen intensiviert werden. Warum denken wir nicht mehr über Schnupperstunden im KU für Konfessionslose nach oder andere Alternativen und Innovationen?

Der vierfache Bildungsauftrag der Kirche

Kirche heute hat nach Schweitzer einen vierfachen Bildungsauftrag wahrzunehmen, ohne den sie nicht evangelisch sein kann. Die vierfache mehrdimensionale Bildungsverantwortung der Kirche muss sich, ohne jetzt eine Reihenfolge festzulegen, auf folgende Horizonte beziehen: erstens die Pädagogik in der Gemeinde, zweitens die Religionspädagogik in der Schule, drittens die Bildungseinrichtungen evangelischer Trägerschaft und viertens der öffentliche Bildungsdiskurs. So weit ausgespannt ist die kirchliche Bildungsverantwortung. Ich will hier kurz und kritisch die Entwicklungen der letzten Jahre beschreiben:

1. Die Entwicklung der Gemeindepädagogik in den letzten Jahren leidet in besonderer Weise unter dem Personalabbau im Kreise der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Es ist nicht gelungen, diesen Personalabbau dadurch zu kompensieren, dass Gemeindepädagogik in das Berufsbild der Pfarrerinnen und Pfarrer und in das pfarramtliche Handeln integriert wurde. In vielen Gemeinden gibt es noch funktionale Verantwortlichkeiten statt integrativer Ansätze. Hier müssen wir unbedingt weiterarbeiten, um zu verdeutlichen, dass Gemeindepädagogik Aufgabe sowohl einer speziellen Berufsgruppe als auch aller an der Gemeinde Beteiligten darstellt. Wir müssen auch daran weiterarbeiten, das Leitbild vom Miteinander der Dienste in der Kirche zur Praxis werden zu lassen. Der ehemalige sächsische Landeskatechet Roland Degen ist nicht müde geworden, uns daran zu erinnern, dass Kirche eine Gemeinschaft von Lernenden darstellt. Kirche lebt vom Miteinander in Gemeinschaft von Pfarrern, Katecheten, Gemeindepädagogen, Diakonen und Kirchenmusikern. Sie lebt vom Miteinander haupt- und nebenamtlich Beschäftigter. Sie lebt vom Miteinander beruflich Beschäftigter und Ehrenamtlicher. In der gemeindepädagogischen Arbeit müssen wir der Versuchung widerstehen, den kirchlichen Personalabbau strukturell durch Ehrenamtliche kompensieren zu wollen – dies wäre unredlich und würde Menschen funktionalisieren, die sich vielleicht nur partiell engagieren wollen – und gleichzeitig das Ehrenamt auch in der gemeindepädagogischen Arbeit voranzubringen.

2. Die Religionspädagogik in der Schule hat in den letzten Jahren auch durch die Arbeit der Universitäten in Dresden und Leipzig und der Fachhochschule in Moritzburg einen guten Aufschwung genommen. Helmut Hanisch hat die Teilnehmerzahlen des Religionsunterrichts über einige Jahre hinweg beobachtet. Er zeigt auf, dass man mittlerweile von recht stabilem Unterrichtsbesuch sprechen kann, der im Schuljahr 2008/9 in der Grundschule bei 27 % der Schülerschaft, in der Mittelschule bei 21 % und im Gymnasium bei 32 % der Schülerschaft liegt. Die gebildeteren Schichten, deren Kinder das Gymnasium besuchen, so Hanisch, scheinen dabei an Fragen von Religion und Kirche stärker interessiert zu sein als dies bei sozial Schwächeren der Fall ist. Die Zahl der nicht getauften Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist seit 1994 leicht zurückgegangen. Aber auch in den letzten Jahren nahmen in Leipzig 60 %, im Kirchenbezirk Borna 34 % und im Kirchenbezirk Auerbach 20 % Nichtgetaufter am Religionsunterricht teil. So groß die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sein mögen, so groß sind auch die sich durch den Religionsunterricht eröffnenden Chancen für die Gemeinden.

3. Auch in Sachsen wurden Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft gegründet, nach Auffassung Melanchthons

eine „heilige Angelegenheit“. Die Angaben auf der Homepage der Evangelischen Schulstiftung weisen 27 evangelische Grundschulen zwischen Plauen und Bautzen, Oelsnitz und Leipzig auf, dazu 13 Mittelschulen und 6 Gymnasien. Dies ist eine große Leistung, die auch an vielen Stellen gewürdigt wird. Diese Schulen sind Leuchttürme in der Bildungslandschaft. Gerade wenn wir an Melanchthon denken ist das gut so, denn: Evangelische Schulen zu gründen ist eine heilige Sache. Aber, so sagt Melanchthon auch: Gerechtigkeit darf nicht nur gefordert, sie will gelebt werden – als Chancen- und Bildungsgerechtigkeit, wie wir heute sagen würden. Also: Lassen Sie nicht nach in Ihren Anstrengungen, Evangelische Gesamtschulen nach vorne zu bringen, in Annaberg, Leipzig oder Tharandt. Zu Recht schaut man sehr genau darauf, wie die Evangelische Kirche es in ihren eigenen Schulen mit der Bildungsgerechtigkeit hält. Hier passiert viel Gutes im Aufbau von Unterstützersystemen, die allen Kindern eine höhere Schulbildung ermöglichen. Die Landeskirche sollte dennoch den Einsatz ihrer Mittel für Schulen noch stärker als bisher auch am Qualitätskriterium der Bildungsgerechtigkeit orientieren – also die Schulen, die hier deutliche Akzente setzen, besonders fördern.

4. Ein vierter Bereich: der öffentliche Bildungsdiskurs. Wir sind relativ viel in der Öffentlichkeit, wenn es um die Fragen der evangelischen Bildung im Religionsunterricht geht oder um die evangelischen Schulen. Das ist gut so. Aber warum haben wir immer noch keine Prüfsteine für eine gute Schule aus evangelischer Sicht? Warum haben wir uns in den öffentlichen Diskurs um Bildungsgerechtigkeit in Ostdeutschland erst relativ wenig eingeklinkt? Margot Käßmann hat am Anfang ihrer kurzen Amtszeit eindrücklich nachgewiesen, dass Kirche, Bildung und Gerechtigkeit im Horizont von Gottes Schalom zusammen gehören. Wie steht also die Evangelische Kirche zur bildungspolitischen Forderung nach längerem gemeinsamen Lernen? Ich denke, hier liegt noch ein sehr großer Nachholbedarf und viel wichtige Arbeit für die nächsten Jahre. Überhaupt müssen wir in der ostdeutschen Kirche noch viel besser lernen, mit Freiheit und Pluralität zuzugehen, die Gemeinden zum Sozialraum hin zu öffnen, Berührungspunkte zu überwinden, Kirche mit anderen und für andere zu leben, herauszukommen aus selbstgewählter Isolation. Warum zum Beispiel gehen wir mit der informierenden Werbung für die Arbeit mit Konfis nicht viel mehr in die Schulen?

Was ist zu tun?

1. Bildung sollte stärker im Zentrum kirchlichen Handelns positioniert werden. Aus evangelischer Sicht muss ein notwendiger Zusammenhang zwischen Bildung und Verkündigung, pädagogischen Aufgaben und Gemeindeaufbau sowie theologischen Prioritäten im Kirchenverständnis und Strukturmaßnahmen bestehen. Wir brauchen mehr Engagement für die Bildungsarbeit, um sie in hoher Qualität im Zentrum kirchlichen Handelns zu positionieren. Zur Qualität gehört unter anderem die Frage nach der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Erfolgreiche und zukunftsorientierte Einrichtungen wissen, dass es heute nicht mehr damit getan ist, einmal einen Beruf gelernt zu haben. Darum benötigt auch die Evangelische Kirche gut mit Personal und Sachmitteln ausgestattete Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der beruflichen Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Kirche muss sich auch weiterhin als Bildungsträger profilieren. Es ist hier Gutes geschehen in der Arbeit mit den Erzieherinnen in den Kindergärten, in den kirchlichen Schulen und im Religionsunterricht. Wir sollten deutlich machen, dass Kirche in diesen Fällen nicht einfach eine Interessenträgerin ist, sondern ein genuines Bildungsanliegen verfolgt. Es ist immer wieder in der Öff-

fentlichkeit für die Gesellschaft transparent und nachvollziehbar zu machen, dass wir ein evangelisches Bildungsverständnis aus biblischer und reformatorischer Sicht verfolgen.

3. Wir müssen stärker für die Nachhaltigkeit kirchlichen Handelns im Bildungsbereich sorgen. Ich will dazu einige Fragen stellen: Wie gestalten wir die Scharnierstellen zwischen der Arbeit mit Kindern und der Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmandinnen und Konfirmanden und der Arbeit mit Erwachsenen? Wie sieht es mit einem Aufgangssystem für die Interessierten aus dem Reli-

gionsunterricht aus? Fast die Hälfte der Schülerinnen und Schüler im evangelischen Religionsunterricht ist konfessionslos und begegnet in der Schule erstmals positiv dem Christentum. Wie schaffen wir es, dieses Interesse durch niedrigschwellige Gemeindeangebote aufzunehmen und fortzuführen? Haben wir schon realisiert, wie wichtig die gemeindepädagogische Arbeit in den Kindergärten ist? Wie stärken wir den Zusammenhang zwischen der Arbeit in Kindertagesstätten und der Arbeit mit Familien in den Gemeinden? Mit diesen Fragen dürfen wir nicht nachlässig umgehen. Auch hier entscheidet sich die Zukunft der Kirche.

Zitate von und über Melanchthon

Luther über Melanchthon

„Dieser kleine Grieche übertrifft mich auch in der Theologie.“ (Quelle unbekannt)

„Lass dir den Philippus, den besten Griechen, den gelehrtesten und gebildetsten Mann, dringend empfohlen sein. Er hat den Hörsaal voll Hörer. Besonders macht er alle führenden Theologen, zusammen mit den mittleren und untersten zu um die griechische Sprache Beflissenen.“ (Luther an Spalatin, 2. September 1518)

„Philipp Melanchthon geht es gut, nur können wir alle es kaum verhindern, dass nicht durch sein Übermaß an wissenschaftlichem Eifer auch seine Gesundheit Schaden leide. Denn bei seiner Jugendhitze brennt er vor Verlangen, allen alles zugleich zu werden und zu tun. Du würdest uns einen Dienst leisten, wenn du diesen Mann brieflich ermahnen wolltest, dass er sich uns und der Wissenschaft erhalte. Denn wenn er uns erhalten bleibt, dann weiß ich nicht, was mehr wir uns erhoffen können.“ (Luther an Erasmus, 28. März 1519)

„Komme ich nicht wieder und morden mich meine Feinde zu Worms, was leicht geschehen kann, so beschwöre ich dich, lieber Bruder, lass nicht ab zu lehren und bei der Wahrheit zu beharren. Arbeite unterdessen zugleich für mich, weil ich nicht hier sein kann. Du kannst es noch besser machen. Darum ist auch nicht viel schade um mich, bleibst du doch noch da. An dir hat der Herr noch einen gelehrteren Streiter.“ (Luther an Melanchthon 1521 vor seiner Abreise nach Worms)

„Aber Du höre, was ich vor allen Dingen will: denke daran, dass Du Dir, meinem Beispiel nach, Deinen Kopf zugrunde richtest. Deshalb will ich Dir und allen Freunden befehlen, dass sie Dich unter Exkommunikationsandrohung unter Regeln zwingen, die Deinen Leib erhalten, damit Du nicht ein Selbstmörder wirst und danach vorgibst, dass dies aus Gehorsam gegen Gott geschehen sei. Denn man dient Gott auch durch Nichtstun, ja durch keine Sache mehr als durch Nichtstun. Deshalb nämlich hat er gewollt, dass vor allen Dingen der Sabbat so streng gehalten werde. Siehe zu, dass Du dies nicht verachtest. Es ist Gottes Wort, was ich schreibe.“ (Luther von der Veste Koburg an Melanchthon in Augsburg, 12. Mai 1530)

„Ich habe Magister Philipps Apologie durchgelesen, die gefällt mir fast sehr wohl und weiß nichts daran zu bessern noch zu ändern. Das würde sich auch nicht einfügen, denn ich kann so sanft und leise nicht treten. Christus, unser Herr, helfe, dass sie viel und große Frucht schaffé, wie wir hoffen und bitten. Amen.“ (Veste Koburg, 15. Mai 1530, an Kurfürst Johann den Beständigen in Augsburg nach der Lektüre des Augsburger Bekenntnisses)

„Sei tapfer in dem Herrn und rede dem Philippus in meinem Namen unablässig zu, er solle nicht Gott werden, er solle vielmehr

kämpfen gegen diese angeborene und vom Teufel uns eingepflanzte Sucht nach Gottheit, denn sie ist uns nicht zuträglich. Sie warf Adam aus dem Paradies, sie allein vertreibt auch uns und stößt uns aus dem Frieden heraus.

Wir sollen Menschen und nicht Gott sein. Das ist die Summa; es wird doch nichts anderes oder es ist die ewige Unruhe und das Herzeleid unser Lohn. Leb wohl in Christus.“ (Luther am 30. Juni 1530 von der Veste Coburg an Spalatin)

Luther und Melanchthon über die Marburger Gespräche im Oktober 1529

„Philippus ist mir sehr lieb zu Marburg gewesen, denn wo ich hitzig wurde, hat er mir immer die Zügel gehalten und Frieden und Freundschaft nicht sinken lassen.“ (Luther in einem Brief)

„Mein Herz ist voll von Kümernissen. Die beiden Männer, Luther und Zwingli, können nicht übereinkommen, welches doch mein sehnlichster Wunsch wäre. Herr, wann wirst du Friede in deinem Reiche schaffen! Man wird sich noch so lange streiten, bis es den Heiden ein Gräuel ist. Da disputieren sie über das Abendmahl, gleich als ob sie in den Himmel gesehen und Jesum gefragt hätten, wie er die Worte „Das ist mein Leib“ verstanden habe. Sie werden es doch hier auf Erden nicht ausmachen und es gehört auch wohl nicht für uns Schwache, alles ergrübeln und erforschen zu wollen. Genug, wenn wir nur wissen und glauben, was zu unserm Heile nötig ist. Das übrige macht nur Zank, woran gewiss der Herr keinen Gefallen hat. Ich für meinen Teil werde so gesinnt bleiben und mich nicht versündigen. Du aber komm und tröste deinen Bruder. Geschrieben zu Marburg im Jahre 1529.“ (Melanchthon im Brief an seinen Bruder Georg in Bretten)

Melanchthon über Luther

„Ich habe von ihm das Evangelium gelernt. ... Der Schmerz, der in meinem Herze tobt, ist unbeschreiblich. Wie wenn zwei Reisende einen und denselben Weg gehen, und nachdem sie ihn lange gegangen sind, fällt der eine tot hin und der andere jammert, so jammere ich nach dem Verlust meines Luthers. Ich glaubte immer, vor ihm aus der Welt zu gehen und muss ihn doch noch überleben. Wer weiß, was der Herr noch über uns beschlossen hat. Denn ich sehe nun wohl, ich habe noch nicht genug gearbeitet. Darum lässt mich der Herr noch leben. Auch ich muss wirken, weil es Tag ist. Ich preise Luther glücklich, dass er keine Kriege der Religion wegen erlebt hat. Ich werde vielleicht nicht so glücklich sein.“ Melanchthon in der Grabrede auf Luther (22. Februar 1546, Schlosskirche Wittenberg)

Melanchthon über das Schulwesen

Wenn ich über das gemeinschaftliche Leben nachdenke und mir nachts zuweilen ein Diener mit einer leuchtenden Laterne vorangeht, dann kommt mir oft in den Sinn, dass die Gemeinwesen der Laterne gleichen, die himmlische Lehre aber dem Licht. Und wie die Laterne bei Dunkelheit ohne Licht nutzlos ist, so sind auch die

festen Mauern der Städte unnütz, wenn die Erkenntnis Gottes und die Lehre von den guten Dingen erlischt.

Die Kirche muss eine Lehre haben, die nicht auf Weisheit aufgrund menschlichen Scharfsinns beruht, sondern eine verborgene Stimme Gottes ist, ans Licht gebracht durch den Sohn aus dem Herzen des ewigen Vaters.

Ich meinerseits werde bewegt, über Gottes Güte nachzudenken, sobald ich die mannigfache Natur der Dinge in ihrer wunderbaren Vielfalt betrachte, die für unseren Gebrauch eingerichtet ist. Doch um vieles heftiger bin ich ergriffen, sooft ich an die Gespräche Gottes mit den Vätern und Propheten denke, an jenen freundlichen Umgang, den Christus mit allem Volk pflegte, an das vom Himmel ausgebreitete Licht des Heiligen Geistes und an die Gespräche, die Christus nach seiner Auferstehung mit vielen Menschen hatte.

Wenn Gott will, dass das prophetische und das apostolische Buch in der Kirche immerzu erhalten bleibt und unsere Sinne durch die Heilige Schrift gelenkt werden und die Kenntnis seiner selbst entzündet wird, ist es immer notwendig, den Kirchen Schulen beizugeben. Zweifelsohne ist es die höchste Pflicht des Herrschers, die Kenntnis Gottes unter den Menschen zu erhalten.

Die Vorfahren waren deshalb an zahlreichem Schulbesuch interessiert und haben die Disputationen eingerichtet, damit sich die Studenten an diese Art des Aufstellens von Ansichten gewöhnten und sich zugleich mit dieser Übung in der Kunst des Erörterns zurüsteten und ihr Redetalent stärkten. ... Wir sind dazu gebo-

ren, uns im Gespräch einander mitzuteilen. Weshalb das? Etwa, um nur Liebesgeschichten vorzulesen, auf Gastmählern zu wetteifern oder um darüber zu reden, wie man mit Verträgen, durch Kauf, Verkauf usw. am besten Geld scheffeln kann? Nein! Die Menschen sollen einander über Gott und die Aufgaben der Ethik unterrichten. Das wechselseitige Gespräch möge in guter Gesinnung erfolgen, d. h. es soll eine wirklich angenehme Auseinandersetzung über diese grundlegenden Dinge sein.

Es gibt viele Gelegenheiten, bei denen mit Notwendigkeit große Unruhe auftritt, wenn keiner dem andern nachgibt. Wir müssen uns der Folgen für das Gemeinwesen bewusst sein und unser Ungestüm zügeln. Daher sollen Fürsten und Städte das Schulwesen verteidigen, es pflegen und fördern, ihm durch ihre Freigebigkeit aufhelfen, will sagen, es ehren. Dann aber pflegt die Schule auch Fürsten und Städte, bereichert, schmückt und preist sie. Dann verschafft sie auch dem Hofe, der Ratsversammlung wie dem Rathaus und vor allem den Kirchen gute, nützliche, in Lehre und Rechtschaffenheit hervorragende Diener.

(Aus einer Rede Melancthons über das unentbehrliche Band zwischen Schule und Predigtamt *De coniunctione scholarum*. 1543)

(erweiterte Zusammenstellung aus dem Material für die Gemeindearbeit zum Melancthon-Jubiläum der Evangelischen Landeskirche Anhalts, dieses und weiteres über www.landeskirche-anhalts.de/angebote/melancthon.php; zu weiteren Materialien vgl. www.melancthon.com)

Singt von Hoffnung Erläuterungen und Praxisanregungen zu neuen Liedern (3)

Ewigkeit – Wenn wir mit offenen Herzen hören (Liedandacht) von Wolfgang Tost, Neukirchen

Singt von Hoffnung 103

Text: Jörn Philipp/Wolfgang Tost

Melodie: Wolfgang Tost 1996

Biblischer Hauptbezug: Prediger 3, 11

Der Prediger Salomo sucht Antwort auf die Frage nach dem Inhalt, Sinn und Wert des menschlichen Erdendaseins.

Alles Leben der Menschen unter der Sonne ist mit Mühsal verbunden, von der Vergänglichkeit bedroht und der Nichtigkeit verfallen.

Erst die Gottesfurcht bringt Freude an Genuss und Arbeit, sowie Gewissheit über Gottes zukünftiges Durchgreifen.

Der Prediger beschreibt den Zustand der gefallenen Schöpfung, denn die „Eitelkeit“ ist Kennzeichen und Wirkung der Sünde.

Die Gottesfurcht beschreibt die Beugung unter Gottes Allmacht und das verantwortungsbewusste Handeln unter Gottes Augen. Eitelkeit und Mühsal schwinden nicht.

Der Prediger bleibt nicht bei der Eitelkeit stehen, sondern er leitet an zur Gottesfurcht, die bedeutet: Das Leben als Gabe Gottes erkennen und hinzunehmen, es in Verantwortung vor Gott zu gestalten. Aber trotz alledem, ja aus alledem erwächst dem Frommen die Freude.

Gott holt das Frühere hervor und macht alles schön zu seiner Zeit. (Prediger 3, 1–15)

Die Puhdys haben die ersten Verse des Kapitels 3 in dem Lied „Wenn ein Mensch lebt“ aufgegriffen.¹ In Kapitel 3, 11 steht der

Satz: **Er hat die Ewigkeit in ihr Herz gelegt.**

Dieser Vers war der Auslöser für das folgende Lied. Der Bibelvers birgt nicht nur ein wunderbares poetisches Bild in sich, sondern da steht, dass Gott uns bis in alle Ewigkeit ganz nah ist. Ich möchte gern zu den einzelnen Strophen etwas sagen, die ich gemeinsam mit Jörn Philipp getextet habe.

Wir hören in unserem Leben oft die Frage: „Wie geht es Dir?“ Hinter dieser Frage verbirgt sich: „Was beschäftigt dich oder womit beschäftigst du dich?“ Das Entscheidende an dieser Fragestellung ist aber, ob wir sie nur so dahin fragen, oder ob uns der Angefragte wirklich interessiert. Können wir dann zuhören, nachdem wir diese Frage gestellt haben? Und wenn wir nach dem aufmerksamen Zuhören auch das sagen, was uns umtreibt und prägt, dann ist das gut.

Ich erinnere mich an einen Samstag nach Weihnachten. Er war für mich ein ganz ungewöhnlicher Tag, denn da war am Morgen eine Beerdigung und am Nachmittag die Geburtstagsfeier meines Vaters. Ein Mann aus unserer Gemeinde, wohnte in unserer Siedlung. Er war kein bequemer Zeitgenosse, aber in den letzten Wochen offen für Besuche und Gebete. Einen Tag vor Weihnachten ist er an Krebs gestorben.

Am Vormittag das Abschiednehmen von einem Mann aus unserer Gemeinde. Viele waren gekommen und hatten Tränen in den Augen, auch Männer. Am Nachmittag die Geburtstagsfeier in ausgelassener Freude, auch mit Tränen in den Augen, aber jetzt aus Dankbarkeit für viele gesegnete Jahre meines Vaters.

¹ Text: www.puhdys.com/php-programme/alben/index.php?mode=4&titleid=9

So liegen Freude und Leid eng beieinander, manchmal, wie das Leben schreibt, ein Wechselbad der Gefühle.

Vor dem Start mit dem Auto, ob Dienstreise oder privat, habe ich es mir angewöhnt, Gott um Bewahrung zu bitten und wenn ich dann wieder in unsere Siedlung fahre, zu Hause ankomme, dann spreche ich ein Dankgebet für die erlebte Bewahrung.

Oder: Im Herbst, wenn die meisten Pilze wachsen, dann sammle und esse ich sie gern. Wenn ich an einem Pilzort bin, wo gleich mehrere Pilze stehen, dann ertappe ich mich bei einem „Danke, Gott“, was ich vor mich hin spreche. Es gibt viele kleine und große Möglichkeiten, Gott danke zu sagen, besonders auch in Situationen, die selbstverständlich sind. Ein kluger Mensch hat gesagt: „Der Dank ist die stärkste Bitte.“ Ich habe schon häufig erlebt, dass genau das wahr ist.

„... mit seinen Augen Menschen sehn“ – diese Aussage hat mich schon oft vor zu schnellen Vorurteilen gegenüber Menschen bewahrt. Aussehen, Rede, Körperhaltung und Gesten können auch sehr trügerisch sein und man entwickelt eine Antipathie, kann aber in der Einschätzung eines Menschen nur vom Äußeren her total danebenliegen.

„... auf seine Taten schau'n“ – ein Freund, der die Liedermacherei sehr liebt, ruft in der Woche manchmal dreimal an. Es kann nervig sein und manchmal sinnlos, wenn er das wiederholt, was er schon das letzte Mal am Telefon erzählt hat. Er ist manchmal nicht einfach, aber ein lieber und ehrlicher Mensch.

Jesus hat gerade solche einfachen, nervigen oder kranken Menschen lieb gehabt ...

Ich bin oft im Jahr mit meinem Freund Theo Lehmann auf Gemeindefest unterwegs. Die meisten Predigten von ihm habe ich schon mehrmals gehört, aber immer wieder gibt es Aussagen,

die zu unterschiedlichen Zeiten mich unterschiedlich erreichen und ansprechen. Das übersetzt Gottes Geist auf eine einmalige und gute Weise in unser Leben.

Oder: Es ist Hauskreisabend. Ein biblischer Text ist dran, den ich schon kenne, mehrfach gehört und ausgelegt bekommen habe. Der Austausch unserer Hauskreisteilnehmer bringt ganz neue Aspekte und eine neue Sicht auf bestimmte Dinge und Aussagen. Das ist die große Chance, wenn wir uns anhand der Bibel über die geistlichen Dinge und die des täglichen Lebens austauschen, für alle ein großer Gewinn.

Wenn ich in Schuld und Sünde lebe, immer wieder in meinem Leben an meinen Wesenssünden nicht vorbeikomme und Fehler mache, dann kann ich diese Dinge, die Gott an mir stören, nicht nur aus mir selbst heraus abstellen, sondern es muss mir erst einmal wie Schuppen von den Augen fallen, ich muss zur Reue kommen. Dann habe ich begriffen, wie Gott es meint. Das bewirkt der Geist Gottes, der mein Helfer und die Quelle meiner Erkenntnis ist.

Mein Wunsch und Gebet ist: Gott, zeige mir, was und wie Du es meinst, was richtig ist bei Dir, gib mir die Sensibilität des Erkennens und die Kraft zur Veränderung.

Ich möchte geistlich wachsen, Dir ähnlicher werden.

Die Breitseite des Alltags kann manchmal unbarmherzig auf mich einwirken und auch das aufrichtigste Gebet kann in Vergessenheit geraten oder wird durch mich falsch gelebt. Aber dennoch: entscheidend ist, wie ich auf das Reden Gottes in meinem Gewissen reagiere, ob ich wirklich Veränderung will.

Die Sehnsucht nach der Ewigkeit bei Gott ist in unsere Herzen gepflanzt und ich wünsche mir sehr, dass diese Pflanze sich im Laufe meines Lebens entwickelt.